

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

III – 139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

BERICHT

zur EntschlieÙung des Nationalrates E 79-NR/XXI.GP vom 2. April 2001

über europäische Fördersysteme für das Studium im Ausland

Wien, Jänner 2002

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

III – 139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

BERICHT

zur Entschließung des Nationalrates E 79-NR/XXI.GP vom 2. April 2001

über europäische Fördersysteme für das Studium im Ausland

Wien, Jänner 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Die österreichischen Fördersysteme für Studien im Ausland	5
2.1 Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 für Studien im Ausland	5
2.2. Stipendienprogramme zur Internationalisierung der österreichischen Universitäten	7
3. Förderung von Auslandsstudien in anderen europäischen Staaten	12
3.1 Motive zur Förderung von Auslandsstudien	12
3.2 Weitergewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen während des Erststudiums im Ausland	16
3.2.1 Förderung eines gesamten Studiums im Ausland	16
3.2.2 Förderung eines Teils des Studiums im Ausland	22
3.2.3 Kriterien für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien	23
3.2.4 Ermittlung des Studienerfolges während des Auslandsaufenthaltes	25
3.2.4.1 European Credit Transfer System	26
3.3. Keine Weitergewährung der Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes	27
4. Europäische Rahmenbedingungen für die Förderung des Auslandsstudiums	28
4.1 EU-Rechtslage	28
4.2 Judikatur des Europäischen Gerichtshofes	29
4.3 Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	31
4.4 Der Europäische Hochschulraum	32
5. Analysen	35
5.1 Das österreichische Fördersystem	35
5.2 Die Fördersysteme in anderen europäischen Staaten	36
5.3 Die europäischen Rahmenbedingungen	38
5.4 Modell des Finanzausgleichs in den nordischen Ländern	39
6. Überlegungen zum volkswirtschaftlichen und bildungspolitischen Nutzen der Förderung des Auslandsstudiums	41
7. Schlussfolgerungen und Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems	45

	Seite
8. Anhang	48
8.1 Regelungen des Studienförderungsgesetzes mit Bezug auf Auslandsstudien	
8.2 Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien	
8.3 Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen	
8.4 Verordnung über die Studienförderung für Studierende an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen	
8.5 Richtlinien über die Förderung von Studien an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen	
8.6 Richtlinien über die Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten	
8.7 Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern während eines Berufspraktikums im Ausland	

Literaturangaben

1. EINLEITUNG

Der Nationalrat hat in der EntschlieÙung E 79-NR/XXI.GP vom 2. April 2001 beschlossen, die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu ersuchen, bis Ende 2001 einen Bericht über die Erfahrungen mit staatlichen Stipendien, die Inländern für das gänzliche Studium im Ausland gewährt werden, zuzuleiten. Insbesondere sei darin auf die Feststellung des Studienerfolges einzugehen. Überdies sollen auf Basis dieses Berichtes Vorschläge für die Einführung entsprechender Regelungen im Wintersemester 2002/2003 vorgelegt werden.

In der Folge hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) mit einer Untersuchung des Themas beauftragt.

Die vom WIFO Ende Oktober 2001 vorgelegte Studie wies zunächst unvollständige und verkürzte Darstellungen in einigen wesentlichen und relevanten Kapiteln auf. Daher konnte der vom Nationalrat gewünschte Bericht noch nicht im gewünschten Umfang vorgelegt werden. Es fehlten vor allem volkswirtschaftliche und bildungspolitische Überlegungen sowie Analysen und Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf Grundlage dieser Studie dem Nationalrat Ende Dezember 2001 einen Zwischenbericht vorgelegt.

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Studie entsprechend überarbeitet und Mitte Dezember 2001 vorgelegt. Dieser Bericht zum Thema „Systeme der Förderung des Universitätsstudiums im Ausland“ befasst sich mit Internationalen Rahmenbedingungen, der Rechtssprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft über die Studienfinanzierung und ihre Auswirkungen auf die Mobilität, mit der finanziellen Situation der Studierenden, mit der Förderung von Auslandsstudien und mit der Studienförderung ausländischer Studierender im Inland. Weiters sind Motive zur Förderung von Auslandsstudien dargestellt und wird ein Finanzausgleich zur Erleichterung der Finanzierung von Auslandsstudien in den nordischen Ländern als mögliches Modell vorgestellt.

Der vorliegende Bericht an den Nationalrat beinhaltet eine Beschreibung der österreichischen Fördersysteme für Studien im Ausland, eine vergleichende Darstellung der Förderung von Auslandsstudien in europäischen Staaten, eine Darstellung zu Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene für die Förderung des Auslandsstudiums, volkswirtschaftliche und bildungspolitische Überlegungen sowie Analysen und Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems.

Bei den Ausführungen zu den Kapiteln über die Motive zur Förderung von Auslandsstudien über das Modell des Finanzausgleichs in den nordischen Ländern und über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Förderung des Auslandsstudiums handelt es sich um Überlegungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes, welche aus der vorgelegten Studie übernommen wurden. Die Studie des WIFO ist im Internet unter

http://titan.wsr.ac.at:8880/wifosite/wifosite.get_abstract_type?p_language=1&pubid=21203 abrufbar.

2. DIE ÖSTERREICHISCHEN FÖRDERSYSTEME FÜR STUDIEN IM AUSLAND

Einleitend ist festzustellen, dass die Beihilfen für Auslandsstudien im Bereich der Studienförderung und die ERASMUS-Stipendien jene Programme sind, die von den österreichischen Studierenden am häufigsten in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Kapitel 2.1 und 2.2 enthalten eine Kurzbeschreibung der Stipendienprogramme mit den entsprechenden Zahlen und Daten über die Inanspruchnahme im Studienjahr 1999/2000. Eine umfassende Darstellung der Fördermaßnahmen ist in den Internetseiten www.stipendium.at <http://stimadb.oead.ac.at> sowie www.bmbwk.gv.at enthalten.

2.1. Förderungen von Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz

Rechtsgrundlage ist das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000.

Gemäß § 53 Abs. 1 StudFG haben Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten **während** eines **Auslandsstudiums** für die Dauer von höchstens vier Semestern (Studierende von Akademien im Bildungsbereich und Fachhochschul-Studiengängen in der Dauer von höchstens zwei Semestern) **weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe**.

Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen ihres Studiums an einer österreichischen Universität ein anrechenbares Auslandsstudium absolvieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 20 Monate Anspruch auf eine **zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium**. Studierende der Akademien und Fachhochschul-Studiengänge haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 12 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium (siehe Anhang 8.2).

Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten müssen den ersten Studienabschnitt bzw. vier Semester abgeschlossen haben, Studierende an Akademien und Fachhochschul-Studiengängen das zweite Semester.

Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt je nach dem Staat, in dem das Auslandsstudium durchgeführt wird, und abhängig von Einstufung für die Inlandsbeihilfe („Elternwohner“ bekommen wegen des zusätzlichen Wohnaufwandes einen erhöhten Betrag) zwischen 1 000 S und 8 000 S monatlich. Damit sollen die zusätzlichen Mehrkosten für Studium und Lebensführung im Ausland ausgeglichen werden. Die Studienbeihilfe für das Inland wird während des Auslandsstudiums weiter bezahlt.

Nach Abschluss des Auslandsstudiums ist ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Das Ausmaß der bei Lehrveranstaltungen abgelegten Prüfungen ist von der Dauer des Auslandsaufenthaltes abhängig. Der Studienerfolgsnachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. Bei Nichterbringen des Studiennachweises ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen.

Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird wie die Studienbeihilfe im Inland mittels Bescheid zuerkannt und vermittelt dem Studierenden einen Rechtsanspruch bei Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Weitere begleitende Förderungsmaßnahmen sind die Reisekostenzuschüsse und die Sprachstipendien, die zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe bei Absolvierung eines Auslandsstudiums und Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten während eines Auslandsaufenthaltes in der Studienabschlussphase oder während eines Berufspraktikums im Ausland (siehe Anhang 8.6).

Ein gesamtes Studium im Ausland wird Österreichern für Studien in Südtirol finanziert. Die sonstigen Förderbedingungen entsprechen denen für den Erhalt von Studienbeihilfe (siehe Anhang 8.4 und 8.5).

Weiters werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Studierenden zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten (siehe Anhang 8.6) und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten Studienunterstützungen gewährt. Auf diese Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungen werden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien des zuständigen Bundesministers vergeben.

Im Studienjahr 1999/2000 erhielten 1.183 Studierende eine Beihilfe für das Auslandsstudium.

Die finanziellen Aufwendungen für Förderungen im universitären Bereich, im Akademiebereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Akademiebereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen stellen sich wie folgt dar:

Finanzieller Aufwand 2000

Förderungen im universitären Bereich	in öS	in EURO
Studienbeihilfen	1.419,136.475	103,132.670
Versicherungskostenbeiträge	2,300.000	167.148
Beihilfen für Auslandsstudien	23,786.280	1,728.616
Studienabschluss-Stipendien	5,220.000	379.352
Fahrtkostenzuschüsse und Reisekostenzuschüsse	41,835.294	3,040.289
Förderungsstipendien	13,580.000	986.897
Leistungsstipendien	15,230.000	1,106.807
Sonstige Unterstützungen	2,504.000	181.973
Summe der Förderungen nach StudFG im Wissenschaftsbereich	1,523.592.049	110,723.752
Förderungen im Akademiebereich des BMBWK	in öS	in EURO
Studienbeihilfen und verbundene Leistungen mit Rechtsanspruch	162,921.976	11,840.020
Leistungs- und Förderungsstipendien	3,394.655	246.699
Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen	364.530	26.491
Summe der Förderungen nach StudFG	166,681.161	12,113.192

	in öS	in EURO
Förderungen im Akademiebereich des BMSGG		
Studienbeihilfen und verbundene Leistungen mit Rechtsanspruch	49,848.953	3,622.665
Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen	1,458.580	105.999
Summe der Förderungen nach StudFG	51,307.533	3,728.664

2.2. Stipendienprogramme zur Internationalisierung der österreichischen Universitäten

Universitäten, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge arbeiten aufgrund bilateraler und multilateraler Vereinbarungen mit ausländischen Partnerinstitutionen zusammen. Den Universitäten stehen dafür in ihrem Budget Mittel zur Verfügung. Sie pflegen und intensivieren damit einerseits ihre bestehenden Kontakte und bauen andererseits neue Kooperationen auf.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Österreich und die Internationalisierung der Universitäten, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge durch eine Reihe von Stipendienprogrammen, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden. Wesentliches Merkmal dieser Stipendienprogramme sind zwei Punkte:

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stipendiums, die Vergabe erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Begutachtung ausschließlich nach der Qualität (Vorhaben, fachliche und zusätzliche Qualifikationen); die Vergabe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
2. Bei diesen Stipendien gibt es keinerlei soziale Kriterien.

Stipendien für Studium im Ausland (1999/2000)

Stipendienprogramm	Zielgruppe	Anzahl	Art der geförderten Ausbildung	Finanzieller Aufwand
Stipendienprogramme der Universitäten				
Wissenschaftliche Arbeiten	Diplomanden und Doktoranden	776	Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit	öS 16,796.000 Euro 1,220.613
Auslandskostenzuschuss	Studierende	22	Studium	öS 427.000 Euro 31.031
Joint Study	Studierende, Graduierte und Wissenschaftler	373	Studium und Forschung	öS 9,757.000 Euro 709.069
Stipendienprogramme des BMBWK				
Austauschstipendien und Stipendien der AKTIONEN Österreich Ungarn, Österreich-Slowakei und Österreich-Tschechien	Studierende, Graduierte und Wissenschaftler	195	Studium und Forschung	öS 609.000 Euro 44.258
Summerschools und Sommerkollegs	Studierende	167	Sprachkurse und fachspezifische Kurse	öS 94.000 Euro 6.831
Postgraduate Stipendien	Graduierte bis 35 Jahre	142	Postgraduale Kurse mit international anerkanntem Abschluss	öS 26.178.000 Euro 1,902.429

8

Auslandsstipendien der Kunstuniversitäten	Studierende	6	Diplomstudien	öS 543.000 Euro 39.461
Stipendien für unbezahlte Praktika bei internationalen und supranationalen Organisationen	Graduierte	37	unbezahlte Praktika bei internationalen und supranationalen Organisationen	öS 1,698.000 Euro 123.398
Multinationale Stipendienprogramme				
CEEPUS	Studierende, Graduierte und Wissenschaftler Studierende	58	Studium und Gastvorträge (Wissenschaftler)	öS 172.000 Euro 12.500
ERASMUS	Studierende und Graduierte	2464	Diplomstudien, Doktoratsstudien	öS 28,310.000 Euro 2,057.368 (nationaler Anteil) öS 24,890.000 Euro 1,808.827 (EU-Anteil)
Sonstige Stipendienprogramme				
Sonstige Förderungen	Studierende Graduierte und Wissenschaftler	144	Studium und Forschung	öS 3,164.000 Euro 229.937
Summe		4.385		öS 87,748.000 Euro 6,376.896 (ohne EU-Anteil) öS 112,638.000 Euro 8,185.723 (mit EU-Anteil)

Diese Förderprogramme werden entsprechend evaluiert und sind insbesondere im Hinblick auf die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Überblick über die wichtigsten Stipendienprogramme:

Stipendienprogramme der Universitäten

Den Universitäten stehen nicht nur Mittel für die Pflege ihrer internationalen Kontakte, sondern auch Mittel für Stipendien für Studierende und Graduierte, z.B. für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten im Ausland (Forschungsarbeiten für die Diplomarbeit oder Dissertation), für den Besuch fachspezifischer Kurse im Ausland und für Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen Universitäten in Österreich und im Ausland ("Joint-Study-Programme") zur Verfügung.

Stipendien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Austauschstipendien

In Ergänzung zu den Stipendien der Universitäten für Studierende und Graduierte gibt es Stipendien auf staatlicher Ebene. Diese bilateralen Austauschstipendien beruhen auf zwischenstaatlichen Abkommen, Vereinbarungen und Notenwechseln, sind das "älteste Austauschprogramm" und wurden 1946 mit Großbritannien begonnen. Die "neuen Stipendienprogramme" auf multilateraler Ebene (ERASMUS, CEEPUS), bilateraler Ebene („Aktionen“) sowie die von den Universitäten vergebenen Stipendien haben die Bedeutung der Austauschstipendien jedoch stark verringert.

Kurzfristige Stipendien (ein bis drei Monate) für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden heute einfacher und rascher von den Universitäten im autonomen Wirkungsbereich vergeben. Studierende niederer Semester bewerben sich für Semesterstipendien verstärkt bei den

großen multilateralen Programmen ERASMUS und CEEPUS. Das hat zum Auslaufen der Austauschstipendien geführt. Diese Gelder werden den Universitäten zur Ausweitung ihrer Stipendienprogramme übertragen.

Aktionen

Beginnend mit 1990 wurden zur Neugestaltung der Wissenschaftsbeziehungen die „Aktion Österreich – Ungarn“, die „Aktion Österreich – Slowakei“ und die „Aktion Österreich – Tschechien“ geschaffen. Dabei wurde auf das bewährte System des US-amerikanischen Fulbrighth-Programms zurückgegriffen, das gleichberechtigte Partner und eine gemeinsame Mittelaufbringung vorsieht. Der österreichische Budgetanteil liegt derzeit bei 2/3. Die Aktionen vergeben vorwiegend Stipendien für Lehrende und Studierende und unterstützen gemeinsame Projekte im universitären Bereich; 2% bis 5% der Projekte laufen unter Beteiligung von pädagogischen Akademien und Schulen.

"Summerschools"

Seit 1990 werden in Österreich wissenschaftliche "Summerschools" veranstaltet. Aus Mitteln des BMBWK wird die Teilnahme österreichischer Studierender sowie Studierender aus mittel- und osteuropäischen Staaten finanziell unterstützt. Bei den "Summerschools" handelt es sich um dreiwöchige Kurse, die in intensiver Form eine im Studium nicht angebotene Kombination von Inhalten vorsehen. Dabei sind auch ausländische Universitätslehrende mit eingebunden, um die Offenheit und Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden zu unterstützen. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und der EU-Integration. Seit 2001 haben die Veranstalter Drittmittel in bedeutender Höhe, an der veranstaltenden Universität anrechenbare Zeugnisse und ausländische Mitveranstalter nachzuweisen.

Sommerkollegs

Sommerkollegs (bilaterale Sprachkurse, in denen Studierende aus Österreich und dem jeweiligen Partnerland Unterricht in der jeweils anderen Sprache erhalten) werden seit 1992 in den Sommermonaten als Kurse für mittel- und osteuropäische Sprachen, darunter insbesondere auch die "Nachbarschaftssprachen" angeboten. Im Jahr 1997 erfolgte eine Ausweitung auf Sprachen der Europäischen Union, wobei ein Schwerpunkt auf seltener gesprochene und unterrichtete Sprachen gelegt wird. 2001 werden folgende Sommerkollegs finanziert: Deutsch – Bulgarisch, Deutsch – Französisch, Deutsch – Katalanisch, Deutsch – Kroatisch, Deutsch – Niederländisch, Deutsch – Portugiesisch, Deutsch – Rumänisch, Deutsch – Russisch, Deutsch – Slowakisch, Deutsch – Slowenisch, Deutsch – Spanisch, Deutsch – Tschechisch, Deutsch – Ukrainisch und Deutsch – Ungarisch. Für 2002 ist eine neuerliche Ausweitung vorgesehen.

Postgraduate Stipendien des BMBWK

Die Stipendien, die das BMBWK im Postgraduierten Bereich vergibt, sollen einerseits zur Internationalisierung der österreichischen Hochschulabsolventen und –absolventinnen beitragen. Andererseits fördern diese Stipendien die Weiterbildung der Graduierten, da sie das in Österreich absolvierte Hochschulstudium ergänzen, vertiefen und weiterführen und so zu einer Verbesserung der für das angestrebte Berufsziel erforderlichen Qualifikationen führen und bei den Hochschullehrenden zusätzlich die Internationalisierung der Heimatinstitution stärken.

Die Postgraduate-Stipendien des BMBWK für das fremdsprachige Ausland werden für postgraduale Studienvorhaben an akkreditierten Universitäten im fremdsprachigen Ausland vergeben. Besonders berücksichtigt werden Lehrende an Universitäten sowie der Schwerpunktbereich „Information, Kommunikation, neue Medien“. Die Postgraduate-Stipendien des BMBWK ergänzen die Mobilitätsstipendien, die im Rahmen von ERASMUS, LEONARDO DA VINCI und CEEPUS, den Aktionen oder Austauschstipendienprogrammen vergeben werden. Während diese Stipendienaktionen Studienaufenthalte auch im Rahmen eines Doktoratsstudiums an einer österreichischen Universität unterstützen, sind die Postgraduate-Stipendien des BMBWK für Studienvorhaben mit ausländischen akademischen Abschlüssen gedacht.

Stipendien für unbezahlte Praktika bei internationalen und supranationalen Organisationen im Ausland für Graduierte werden bis zu maximal sechs Monaten vergeben. Diese Praktika stellen eine Zusatzqualifikation für die Absolventinnen und Absolventen dar.

Auslandsstipendien der Universitäten der Künste

Die „Auslandsstipendien“ werden an österreichische Studierende zur Absolvierung von anrechenbaren Auslandssemestern im Bereiche des zentralen künstlerischen Faches vergeben. Durch das Anerkennungserfordernis ist sichergestellt, dass die Studierenden ihr Studium in der vorgegebenen Zeit abschließen können.

Die Arbeitsstipendien bieten österreichischen Absolventen der Universitäten der Künste die Möglichkeit, die künstlerische Ausbildung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes in ihrem Studienschwerpunkt zu vertiefen. Gefördert werden Studien und Projekte mit Praxisbezug im Hinblick auf die künftige selbständige künstlerische Tätigkeit.

Multinationale Stipendienprogramme

CEEPUS

Die regionale Zusammenarbeit unterstützt die Bestrebungen der Europäischen Union zur Stärkung regionaler Kontakte und bildet eine wertvolle Ergänzung zur bilateralen Kooperationen sowie zu EU-Programmen wie SOKRATES, LEONARDO DA VINCI und TEMPUS. Die regionale Kooperation ist von großer Bedeutung, da viele gemeinsame Interessen, z.B. in den Bereichen Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Ökologie bestehen.

Das multilaterale CEEPUS-Programm (Central European Exchange Programme for University Studies), an dem neben den Nachbarländern Slowakei, Tschechien, Ungarn und Slowenien auch Bulgarien, Kroatien, Polen und Rumänien teilnehmen, dient der Errichtung mitteleuropäischer Netzwerke zur Hochschulkooperation durch akademische Mobilität. CEEPUS hat in Österreich ein starkes Interesse an den Mitgliedsländern hervorgerufen, wodurch sich die Anzahl der Stipendienbewerbungen aus Österreich nach Mittel- und Osteuropa stark erhöht hat. Im CEEPUS-Programm hält sich die Zahl der hinausgehenden und nach Österreich kommenden Studierenden die Waage. Die Stipendien werden vom jeweiligen Gastland zur Verfügung gestellt, d.h. es ist kein Geldtransfer vorgesehen. Dies ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation mit den beteiligten Ländern. CEEPUS spielt durch die Einbindung von Universitäten in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien als „stille“ Partner in bestehende CEEPUS-Netzwerke auch eine wichtige Rolle in der südosteuropäischen regionalen Kooperation.

ERASMUS-Programm

Bei österreichischen Studierenden ist das ERASMUS-Programm das beliebteste Austauschprogramm, was sich auch in der Ausschöpfungsquote der von ausländischen Gastuniversitäten zur Verfügung gestellten Studienplätzen niederschlägt. Österreich liegt hier an der europäischen Spitze. Im Zuge des ERASMUS-Programms können Studierende für höchstens ein Jahr in allen beteiligten Staaten (EU, EFTA-EWR-Staaten und assoziierte Staaten) Auslandserfahrung sammeln. Die erhöhten Lebenshaltungskosten, die durch einen solchen Auslandsaufenthalt entstehen, werden mittels Stipendien, die alle ERASMUS-Studierende erhalten, in hohem Maße abgedeckt. ERASMUS-Stipendiaten (Programmstudierende und Free Mover Studierende) werden darüber hinaus von anfallenden Studiengebühren befreit.

Die Gesamtzahl der Erasmus-Studierenden betrug 1999/2000 107.666. Von den EWR-Staaten (durchschnittliche Auslastungsrate unter 50%) hat Österreich mit 65% die höchste Auslastungsrate, gefolgt von Italien mit 63 % und Spanien mit 58%.

Während die Studierendenmobilität in Österreich 1999/2000 weiter gestiegen ist, stagnierte sie in manchen EU-Staaten oder war sogar rückläufig (z.B. in Belgien und Schweden). Überdurchschnittlich stark werden von österreichischen Studierenden Studienplätze im Vereinigten Königreich (492), Frankreich (466), Spanien (436), Italien (342), Deutschland (221), Niederlande (209) und Schweden (205) genutzt. Die von Luxemburg, Island, Griechenland und Portugal für österreichische Studierende zur Verfügung gestellten Erasmus-Studienplätze werden von österreichischen Studierenden am wenigsten genutzt. Das Erasmus-Stipendium setzt sich aus dem EU-Anteil und dem nationalen Anteil zusammen. Die monatliche Höhe bewegt sich zwischen S 2.900,- und S 4.900,-, abhängig vom jeweiligen Gastland. Der EU-Anteil betrug für alle Gastländer S 1,600,-. Im Jahr 2000 wurden Mittel in der Höhe von S 53,2 Mio aufgewendet (davon S 24,9 Mio EU-Gelder und S 28,3 Mio aus dem Budget des BMBWK).

In den EU-Staaten beträgt die durchschnittliche Dauer eines Erasmus-Aufenthaltes knapp über sechs Monate, in den assoziierten Staaten ca. fünf Monate.

3. FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN IN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN

In der Studie des WIFO wird die staatliche Förderung von Auslandsstudien seitens der Länder der „Bologna-Gruppe“, insbesondere durch Weitergewährung der Zuschüsse und Darlehen während des Auslandsaufenthaltes bzw. durch Gewährung besonderer Zuschüsse für Auslandsstudien überblicksweise dargestellt.

Zu den Ländern der Bologna-Gruppe zählen neben den 15 EU- und drei EWR-Staaten auch Bulgarien, Tschechien, Estland, Ungarn, Kroatien, Zypern, Türkei, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und die Schweiz¹⁾. Stipendien, die von Stiftungen für Auslandsaufenthalte vergeben werden, finden in diesem Abschnitt keine nähere Berücksichtigung.

Laut *OECD*²⁾ wählen Studierende, die im Ausland studieren wollen, primär Australien, Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich und die USA als Gastland aus. Das wichtigste Auswahlkriterium für Australien, das Vereinigte Königreich und die USA ist die englische Sprache, die die lingua franca in der Wissenschaft ist und die von den meisten Studierenden als Zweitsprache beherrscht wird. Staaten mit nicht-englischer Landessprache bieten daher vermehrt englischsprachige Kurse an, um für ausländische Studierende attraktiver zu werden. Die Staaten in Mittel- und Osteuropa bieten ebenfalls zum Teil Studiengänge für ausländische Studierende in englischer Sprache an, die jedoch mit sehr hohen Studiengebühren (jährlich bis zu 9.000 €) verbunden sind.

Innerhalb der OECD haben Österreich, Griechenland, Island, Irland, Norwegen, Schweden und die Schweiz die höchsten Anteile an Studierenden im Ausland (gemessen an der gesamten Studentenpopulation), die geringsten haben Australien, Tschechien, Mexiko und die USA.

3.1 Motive zur Förderung von Auslandsstudien

Die Mobilität der Studierenden ist kein neues Phänomen, das durch die zunehmende Internationalisierung der Arbeitsmärkte ausgelöst wurde. Bereits im Mittelalter mussten Studierende mobil sein, um an den renommierten europäischen Universitäten studieren zu können. Während des Kalten Krieges wurde die Mobilität der Studierenden aus geopolitischen Überlegungen gefördert. Heute ist es vor allem die Globalisierung der Wirtschaft und Gesellschaft, die die Mobilität der Arbeitskräfte fördert³⁾, d.h. ökonomische Faktoren haben traditionelle Beziehungen (beispielsweise postkoloniale Verbindungen) als Anreizmechanismen zur Studentenmobilität in den Hintergrund gestellt.

Die Europäische Union hat als eine ihrer wesentlichen Integrationsziele die Anhebung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU definiert. Der Meinung der Ökonomen zufolge liefert eine wirtschaftliche Integration den höchstmöglichen Ertrag, wenn sie über die institutionelle Regelung einer Freihandelszone oder Zollunion hinausgeht. Ein gemeinsamer Markt, der neben Freihandel auch die Mobilität von Arbeit und Kapital erlaubt, stellt eine effizientere Allokation der Ressourcen im Produktionsprozess sicher und generiert dadurch Wohlfahrtsgewinne, die auf die Allgemeinheit

¹⁾ Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und die jugoslawische Föderation (Serbien, Montenegro und Kosovo) haben die Bologna-Deklaration noch nicht unterzeichnet.

²⁾ OECD (2001A)

³⁾ Reichert – Wächter 2000

verteilt werden können⁴⁾. Generell wird argumentiert, dass grenzüberschreitende Wanderungen Wachstums- und Wohlfahrtsgewinne generieren⁵⁾. Da es jedoch Mobilitätsbarrieren gibt, die trotz gesetzlich verankerter Freizügigkeit innerhalb der EU bestehen⁶⁾ setzt sich die EU den Abbau solcher Mobilitätsbarrieren zum Ziel. Ein Bereich ist die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen, ein anderer die Abstimmung gewisser sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (Reziprozität).

Derzeit ist die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU noch relativ gering und beschränkt sich auf hochqualifizierte Arbeitskräfte – gerade 2% der Arbeitskräfte der EU arbeiten in einem anderen als dem eigenen EU-Land. Das ist ein Indiz dafür, dass die gegenseitige Anerkennung der nationalen Bildungs- und Berufsnachweise nicht ausreicht, um Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Ländern der EU wahrnehmen zu können⁷⁾.

Um die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU zu erleichtern, versuchte die Europäische Kommission daher, in einem ersten Schritt, ein gegenseitiges Verständnis für die Kenntnisse und Qualifikationen, die in den einzelnen Stufen der Bildungssysteme in den einzelnen Mitgliedsländern vermittelt werden, zu schaffen⁸⁾. In weiterer Folge ist eine Koordination der Bildungs- und Qualifizierungspolitik vorgesehen, die zu einer Vertiefung der Integration Europas, die über Güter- und Kapitalmärkte hinausgeht, beitragen soll.

Die Politikgestaltung hat sich somit im Bereich der Bildung zwar nicht von der nationalen zur supranationalen Ebene verlagert, die bildungspolitischen Entscheidungsprozesse sind aber komplexer geworden. Während in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren im wesentlichen der Staat, die Lehrerschaft und Eltern, bzw. Schüler/Studenten sowie die Sozialpartner in Österreich die bildungspolitischen Entscheidungen prägten, kamen in den neunziger Jahren die Europäische Kommission, die Mitgliedsländer sowie europaweit agierende Vereine, wie die europäische Rektorenkonferenz, als zusätzliche Entscheidungsträger hinzu. Die Konsequenz ist eine zunehmende Konvergenz der Sichtweisen innerhalb der EU zu Schlüsselthemen der Bildungspolitik, was zu Reformen in der Bildungspolitik und der Bildungssysteme in den einzelnen Mitgliedsländern der EU führt. Festzuhalten ist jedoch, dass nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung der EU die Bildungspolitik keine Gemeinschaftsaufgabe darstellt.

Der gegenwärtige offene Koordinationsprozess in der Bildungspolitik im Rahmen von Aktionsplänen hat somit unter anderem zum Ziel, nicht nur ein größeres gegenseitiges Verständnis für Ausbildungssysteme innerhalb der „Bologna Staaten“ zu schaffen, sondern auch eine gewisse Konvergenz der Bildungspolitiken und im Endeffekt gewisser Elemente der Systeme zu erzielen. Das sollte dazu beitragen, dass die Mobilität der Arbeitskräfte zwischen den einzelnen EU-Ländern angehoben wird, was mit einer Erhöhung der Effizienz der Allokation der Arbeitskräfte und damit der Arbeitsproduktivität und des Wirtschaftswachstums im EU-Raum verbunden sein sollte. Aus dieser Grundüberlegung heraus, ist die Förderung des Auslandsstudiums innerhalb der EU zu verstehen. Die einzelnen Länder sind bestrebt, ihre Innovationskapazität und sonstige Leistungskraft ihrer Bevölkerung über die Förderung von Studien im Ausland anzuheben. Wenn ein

⁴⁾ Die Aufgabe der EU-Budgets ist u.a. die Organisation der Aufteilung des Wachstumsgewinns aus dem Integrationsprozess, in dem es Gewinner und Verlierer gibt. Die Strukturfonds wurden eingerichtet, um die regionale und beruflichen Verluste zu kompensieren und neue Entwicklungschancen zu schaffen.

⁵⁾ Bhagwati, 1983, 1984, Brecher – Choudri, 1981, Kemp, 1993

⁶⁾ Hammond – Sempere, 1995, Harris, 1995

⁷⁾ Biffi, 2000B

⁸⁾ EK, 1995, 1996, EK/Eurydice, 2001

Land in einem gewissen Bereich führend ist, wie etwa Österreich im Bereich der universitären Musikausbildung, wird es als Centre of Excellence international anerkannt und lockt Studenten aus dem Ausland an. Das heißt, dass die Ausbildung in diesem Bereich einem **erfolgreichen** Exportartikel gleich kommt und einen direkten Beitrag zum Wirtschaftswachstum leistet. In den Bereichen, in denen Österreich keinen internationalen Spitzenstandard im universitären Bereich anbieten kann, können österreichische Studierende nur über einen Auslandsaufenthalt in den Genuss einer Spitzenausbildung kommen. Die Förderung eines Studienaufenthaltes ist in diesem Fall aus der Sicht des Heimatlandes dann sinnvoll, wenn daraus ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen abgeleitet werden kann, d.h. wenn der Ertrag über den individuellen Ertrag hinausgeht (positive Externalitäten). Ein gesamtwirtschaftlicher Ertrag kann auch dann für das Heimatland entstehen, wenn der spätere Absolvent nicht im eigenen Land eine Arbeit aufnimmt, sondern irgendwo in der EU. Das ist dann der Fall, wenn der Absolvent zur Anhebung der Wettbewerbsfähigkeit der EU beiträgt, indem er in dem Bereich eingesetzt wird, wo seine Fähigkeiten am effizientesten genutzt werden.

Daraus entsteht ein Wachstumsbeitrag für die gesamte Region der EU, von der auch das Heimatland über die internationale Integration profitiert (positiver externer Effekt für das Heimatland).

Aus dieser Denklogik heraus ist zu verstehen, dass gewisse Länder, die über ein qualitativ hochwertiges Studienangebot in allen Bereichen im eigenen Land verfügen, und die sich in einem internationalen wirtschaftlichen Zusammenhang als Konkurrenten von Europa sehen, keine Förderung von Studien im Ausland gewähren. Hierzu zählen z.B. die USA und Australien. Kurzfristige Studienaufenthalte im Ausland sind in gewissen Studiengängen möglich (Partneruniversitäten), Förderungen sind allerdings auf Begabtenstipendien in jenen Bereichen beschränkt, die im eigenen Land nicht zufriedenstellend angeboten werden können z.B. Sprachen. Diese Länder haben einen derartig großen internen Arbeitsmarkt, in dem eine hohe Mobilität der Arbeitskräfte nicht zuletzt infolge eines homogenen Ausbildungssystems besteht, dass sie die europäischen Probleme der Segmentierung der Arbeitsmärkte nach Nationalstaaten und den damit verbundenen Mobilitätsbarrieren nicht kennen.

Diese Länder sind nicht daran interessiert, über eine Förderung der Mobilität der eigenen Studenten, Humanressourcen ans Ausland zu verlieren. Sie sind im Gegenteil bestrebt, ausländische Studierende anzulocken, nicht nur um über die Einhebung von Studiengebühren einen Beitrag zur Finanzierung des eigenen Universitätssystems zu erhalten, sondern über die Erleichterung des Verbleibs und der Arbeitsaufnahme von Absolventen den eigenen Humankapitalstock zu verbessern (Teil der Einwanderungspolitik). In Australien wird die Akquisition von ausländischen Studierenden, die zum Teil sehr hohe Studiengebühren zahlen müssen, unter anderem auch deshalb betrieben, weil man den Anteil der Jugendlichen aus ärmeren Bevölkerungsschichten im eigenen Land anheben will. Auslandsstudenten tragen somit zum Teil zur Finanzierung der Studienförderung der Inländer bei. Dadurch wird eine Anhebung der Akademikerquote im eigenen Land sowohl über die verstärkte Einbindung der eigenen Bevölkerung in die Tertiärausbildung bewirkt, als auch über die Beschäftigungs- und Integrationspolitik von ausländischen Studenten, die das Studium erfolgreich absolviert haben.

Aus ähnlichen Überlegungen heraus wie USA und Australien, nämlich aus der Angst des brain drain, gewährt kaum ein Land in der EU eine Förderung eines ganzen Erststudiums im Ausland. Nur die skandinavischen Länder sehen in einer Förderung eines Gesamtstudiums im Ausland keine Gefahr für die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit. Sie haben schon eine langjährige Erfahrung mit den Vorteilen eines gemeinsamen größeren nordischen Arbeitsmarktes, in dem die Mobilität der Studenten ein integraler Bestandteil ist.

Die zunehmende Studentenmobilität wird in einigen Staaten (z.B. Vereinigtes Königreich, Frankreich, USA oder Australien) bereits als eigener exportorientierter Wirtschaftszweig angesehen, vor allem dann, wenn Studiengebühren eingehoben werden. Ausländische Studierende, die Studiengebühren zahlen, leisten einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Tertiärausbildung des Gastlandes, weil inländische Studierende aufgrund ihres sozialen Status zum Teil von Studiengebühren befreit werden und diese entgangenen Zahlungen durch die Gebühren ausländischer Studierender, die teilweise höhere Beträge zu zahlen haben (z.B. höhere Studiengebühren für Nicht-EU-Bürger in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich), kompensiert werden. Einige Staaten haben bereits die öffentlichen Fördermittel für Hochschuleinrichtungen gekürzt, weil sie damit die Effizienz im Hochschulbereich steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen – beispielsweise Studiengebühren für ausländische Studierende – erschließen wollen. Darüber hinaus profitiert auch die lokale Wirtschaft von ausländischen Studierenden, weil sie die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wie Unterkunft, Verpflegung und Transportmitteln steigern⁹).

Die Rekrutierung ausländischer Studierender am internationalen Ausbildungsdienstleistungsmarkt wird aber bereits von der internationalen Konkurrenz zwischen den Anbietern bestimmt. Um unter solchen Marktbedingungen bestehen zu können, legen Universitäten vermehrt das Hauptaugenmerk auf die Ausbildungsqualität (Qualitätssicherung), um sich von der Konkurrenz abheben zu können¹⁰). Ebenso richten die Universitäten eigene Abteilungen als Anlaufstelle für ausländische Studierende ein, die dann laut David Throsby auch Marketingaufgaben und die Rekrutierung ausländischer Studierender übernehmen (z.B. Monash University, Australien). Daneben sollen nationale Agenturen außerhalb der Hochschuleinrichtungen die Tertiärausbildung international vermarkten und ausländische Interessenten ansprechen helfen, wie beispielsweise EduFrance in Frankreich oder British Council im Vereinigten Königreich oder DAAD in Deutschland oder ÖAD in Österreich.

Weitere Motive für die Förderung von Auslandsstudien sind der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen und Kompetenzen, die Erweiterung des persönlichen Horizonts, die Verbesserung der Berufsaussichten, der Aufbau von internationalen Netzwerken, die Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der Internationalisierung der Bildungseinrichtungen.

Die zuletzt genannten Motive wären einer vertiefenden Untersuchung zu unterziehen.

Nach einem Bericht des schwedischen Ministeriums für Bildung und Wissenschaft (April 2001) über die Bewertung von Auslandsstudien seitens der Studierenden und der Unternehmer bewerteten Studierende vor allem die Reiseerfahrung, die Spracherfahrung, das bessere Verständnis für andere Kulturen und den Karrierevorteil über erweiterte Netzwerke und Kontakte als positiv. Faktoren, die Unternehmen als positive Effekte der Auslandserfahrung werteten waren Flexibilität, Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Offenheit gegenüber anderen Menschen und gegenüber Neuerungen.

⁹) Mallea, 1998

¹⁰) Reichert – Wächter, 2000

3.2 Weitergewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen während des Erststudiums im Ausland

Die meisten Staaten bieten Studierenden, die Studienförderung erhalten, auch Förderleistungen während eines Auslandsaufenthaltes an. Sie können auf einige Semester begrenzt sein, können aber auch ein gesamtes Studium umfassen. Demnach können alle Staaten, die Auslandsaufenthalte fördern, in zwei Hauptgruppen untergliedert werden: die erste Gruppe fördert einen langfristigen Auslandsaufenthalt (d. h. ein gesamtes Studium im Ausland) und die zweite Gruppe fördert einen kurzfristigen Aufenthalt (höchstens einige Semester) der Studierenden.

Die im Kapitel 3.2 angeführten Förderformen beziehen sich vornehmlich auf sozial bedürftige Studierende im Rahmen des Erststudiums. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass in den nordischen Staaten die Einkünfte der Eltern zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht maßgeblich sind, da ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit der Studierenden keine Unterhaltsverpflichtung seitens der Eltern mehr besteht.

3.2.1 Förderung eines gesamten Studiums im Ausland

Die nordischen Staaten, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz sowie Lettland, Ungarn (im Zuge bilateraler Abkommen) und die Slowakei fördern ein vollständiges Auslandsstudium.

Die Schweiz weist infolge der kantonalen Regelung der Studienförderung kein einheitliches Muster auf. Im Jahr 1999/2000 studierten in der Schweiz etwa 1,4% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (96.700, Statistik Schweiz). Im Fragebogen weist die Schweiz keine speziellen Bedingungen für die Förderung eines gesamten Erststudiums im Ausland aus. Es werden sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende gefördert. Die Regelungen sind den Kantonen überlassen. Der Leistungsumfang ist demzufolge nicht einheitlich geregelt; die Leistungen (Zuschüsse und Darlehen) orientieren sich primär an den Lebenshaltungskosten des Gastlandes. Förderungen werden nur für die Periode einer normalen Studiendauer gewährt. Eine repräsentative Darstellung für die gesamte Schweiz kann aus den derzeit vorliegenden Informationen nicht vorgenommen werden.

Im Folgenden werden die Förderrichtlinien und -strukturen der skandinavischen Länder sowie der Slowakei, Ungarn und Lettland im Detail näher dargestellt.

3.2.1.1. Finnland

Im Jahr 1996/97 studierten in Finnland etwa 4,3% der Bevölkerung (im Vergleich dazu Österreich: 2,8%) an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (226.000). Studienförderung erhielten etwa 60% aller Studierenden (*Europäische Kommission/Eurydice*, 2000).

Im Studienjahr 2001 wurden 149.143 Studierende über Zuschüsse und 70.214 Studierende über private Bankdarlehen, für die der Staat als Bürge eintritt, gefördert. 10.823 oder 7% erhielten eine Förderung für ein Vollzeitstudium im Ausland, davon 5.186 oder 48% für ein gesamtes Studium im Ausland. Demnach gingen 3,5% aller geförderten Studenten ins Ausland, um dort ein gesamtes Studium zu absolvieren.

Bedingung für die Förderung eines gesamten Studiums im Ausland (Erst-/Zweitabschluss) ist das Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung. Der Leistungsumfang während eines gesamten Auslandsstudiums entspricht der Inlandsförderung, d. h. er ist abhängig vom Einkommen des Studierenden (siehe S. 140); zusätzlich werden aber 149 € monatlich für maximal 55 Monate bezahlt. Die Förderung hat somit zwei Komponenten:

- einen Zuschussanteil von 440 € im Monat, d. h. um 9 € im Monat mehr als im Inland,
- einen Darlehensanteil von 360 € im Monat, d. h. um 140 € im Monat mehr als im Inland,
- die finnischen Zuschusszahlungen werden im Fall von Zuschusszahlungen des Gastlandes eingestellt, wenn letztere 440 € im Monat überschreiten.

Der Studienfortschritt im Ausland wird von den finnischen Behörden kontrolliert; Förderungen werden aber nur für maximal 55 Monate gewährt. Wenn die erforderlichen Leistungen (normaler Studienfortschritt sowie befriedigender Notendurchschnitt) nicht erbracht werden, werden die Zuschusszahlungen so lange eingefroren, bis die notwendigen Leistungskriterien erreicht werden. Die Darlehenszahlungen hängen nicht vom Studienfortschritt ab, da Darlehen von privaten Banken gewährt werden und den normalen Bankregelungen in Bezug auf Rückzahlungen unterliegen. Nur die Zuschüsse stellen eine staatliche Ausgabe dar, die sich in den Bildungsbudgets niederschlägt.

3.2.1.2 Norwegen

Im Jahr 1996/97 studierten in Norwegen etwa 4% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (185.000). Norwegen fördert etwa 70% aller Studierenden.

Im Jahre 1999/2000 wurden 228.000 Studierende gefördert (Vollzeit: 124.000, Teilzeit: 104.000). Davon wurden 18.000 Auslandsstudien (Vollzeitstudierende) gefördert, d. h. rund 8% aller geförderten Studenten. Rund 80% der Studenten, deren Studienaufenthalt im Ausland gefördert wurde, absolvierten ein gesamtes Studium (Erst-/Zweitabschluss) im Ausland (14.745 Studierende). Demnach waren 1999/2000 6,5% aller geförderten Studenten Personen, die ein ganzes Studium im Ausland absolvieren.

Die Bedingungen für die Gewährung einer Förderung für ein ganzes Studium im Ausland (Erst-/Zweitabschluss) sind folgende:

- Der Studierende muss über einen Abschluss verfügen, der es ihm ermöglicht, ein Hochschulstudium zu beginnen.
- Die Ausbildung erfolgt an einer anerkannten ausländischen Institution,
- der Studienabschluss wird in Norwegen anerkannt und ist
- entweder aus volkswirtschaftlicher oder bildungspolitischer Sicht für Norwegen von Nutzen.

Studierende erhalten über die Studienförderung im Inland - Darlehen (6.950 € bzw. 6.041 € bei guten Leistungen) und Zuschüsse (2.976 € bzw. 3.882 € bei guten Leistungen) - hinausgehend folgende Leistungen, die vom Einkommen (Studierende plus Partner) abhängig sind:

- eine Reisekostenbeihilfe: 70% als Zuschuss, 30% als Darlehen,
- einen Zuschuss zu etwaigen Studiengebühren im Ausland, allerdings nur für bestimmte Studienrichtungen des Erststudiums. Der Zuschuss belief sich im Studienjahr 2001/02 auf maximal 6.368 €. Der Studierende muss im Falle höherer Studiengebühren im Ausland selbst für den Restbetrag aufkommen; die Bezahlung obliegt dem Studierenden.
- Studierende, die sich für einen Auslandsaufenthalt in Kanada, Australien, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Singapur, Spanien, Schweiz oder USA entschieden haben, erhalten des weiteren einen Ergänzungszuschuss, der maximal 6.733 € (2001/02) ausmacht. Die Bedingung für die Gewährung des Ergänzungszuschusses ist, dass die ausgewählte ausländische Universität Partner des norwegischen Universitätsausbildungsprogramms ist.

- Studierende, die nicht in nordischen Ländern studieren, erhalten Zuschüsse für Sprachkurse (außer Englisch), die mindestens 4 Wochen dauern (Vollzeit); der Studierende muss aber eine Aufnahmezusage von der Gastuniversität vorweisen können. Die Höhe dieses Zuschusses betrug im Studienjahr 2001/02 maximal 1.861 € jährlich.

In Norwegen wird die Studienförderung an den Studienerfolg gebunden. Um den Studienerfolg im Ausland kontrollieren zu können, wird die Förderung jeweils nur für ein Jahr gewährt. Bei einem erfolgreichen Studienverlauf kann eine Verlängerung der Förderung, nach Antragstellung, gewährt werden.

Das wesentliche Motiv der Förderung von ganzen Auslandsstudien ist die Internationalisierung der Akademiker. Sie soll zu einem besseren Verständnis anderer Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen sowie Verhaltensmuster beitragen, was die Einbindung der norwegischen Wirtschaft in globale Märkte erleichtern soll. Die vergleichsweise große Inanspruchnahme der Studienmöglichkeiten im Ausland deutet darauf hin, dass von Seiten der Studierenden eine große Nachfrage besteht und die Bedingungen (Studienfelder, Erfolgskontrollen, Kosten) Studierende nicht davon abhalten, im Ausland zu studieren.

Die Förderung pro Kopf für ein Inlandsstudium liegt im Norwegen bei durchschnittlich € 9.926 pro Kopf und Jahr. Norwegen fördert auch ganze Auslandsstudien, und zwar mit zusätzlich € 6.400 bis € 6.700 pro Kopf und Jahr in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Das ist eine monatliche Fördersumme, die etwa dem österreichischen Durchschnittseinkommen entspricht. Daraus ist erkennbar, dass das Studium in Norwegen quasi als Arbeit angesehen wird. In der generösen Studienförderung spiegelt sich das Steuersystem Norwegens, das von der Mittelschicht hohe Steuern abschöpft, die wiederum der Mittelschicht über die Studienförderung in hohem Maße zugute kommt, da auch in Norwegen die Kinder aus mittleren und höheren Einkommenschichten überproportional unter der Studentenschaft vertreten sind.

3.2.1.3 Dänemark

Im Jahr 1996/97 studierten in Dänemark etwa 3,4% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (180.000). Die Gefördertenquote liegt bei 90% im Fall der Zuschüsse und bei 40% bei Darlehen. Ein gesamtes Studium im Ausland wird dem Fragebogen zufolge äußerst selten gefördert (130 Fälle im Studienjahr 1999/2000).

Dänemark fördert unter folgenden Bedingungen ein gesamtes Studium (Erst-/Zweitabschluss; Vollzeitstudierende) im Ausland:

- Die Studienrichtung wird in Dänemark nicht angeboten.
- Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert werden, wobei
 - die Ausbildung in Dänemark anerkannt werden muss und
 - volkswirtschaftlichen Nutzen generieren soll.
- Fremdsprachenstudium.

Die Leistungen, die während eines Auslandsstudiums, in Abhängigkeit vom Einkommen des Studierenden, gewährt werden, umfassen:

- Zuschüsse.
- Darlehen.

Die Auslandsförderung wird an den Studienerfolg gekoppelt und ist zeitlich beschränkt.

3.2.1.4 Schweden

Im Jahr 1996/97 studierten in Schweden etwa 3,1% der Bevölkerung (nur wenig mehr als in Österreich) an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (275.000).

Im Studienjahr 1998/99 wurden in Schweden 270.900 Studierende gefördert, was einer Gefördertenquote von 80% entspricht. 10% aller Geförderten (Vollzeitstudierende) studierten während dieses Studienjahres im Ausland.

Eine Bedingung für die Förderung eines gesamten Erststudiums im Ausland ist das Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung. Nur Erstabschlüsse werden gefördert.

Der Leistungsumfang pro Monat hängt vom Einkommen des Studierenden ab; er setzt sich für ein gesamtes Erststudium im Ausland aus folgenden Komponenten zusammen:

- Darlehen: die Höhe richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des Gastlandes - Österreich: 525 €, Belgien: 618 €, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen: 531 €, Frankreich: 680 €, Deutschland: 639 €, Griechenland: 546 €, Italien: 567 €, Irland: 649 €, Niederlande: 515 €, Portugal: 361 €, Spanien: 597 €, Schweiz: 773 €, Großbritannien: 762 €.
- Zuschüsse: sie sind ein Fixwert und lagen im Studienjahre 2001/02 bei 204 € pro Monat.
- Zusätzliche Darlehen für Reisekosten, Versicherung, Studiengebühren im Ausland (2001/02: höchstens 618 € im Monat).

Die Studienförderung wird stets nur für ein Jahr gewährt. Die Förderung hängt von der Einhaltung des normalen Studienfortschritts ab. Der Studienerfolg wird im nachhinein jährlich überprüft. Bei Erbringung des geforderten Leistungsvolumens wird, nach einem neuerlichen Antrag um Verlängerung, die Auslandsförderung für ein weiteres Jahr gewährt. Bei Nichterbringung des Leistungsnachweises werden die Unterstützungszahlungen solange eingefroren, bis der Studierende die Leistungskriterien erfüllt. Die Förderhöchstdauer beträgt 6 Jahre.

3.2.1.5 Island

Im Jahr 1996/97 studierten in Island etwa 2,7% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (8.000). Davon wurden knapp 60% gefördert (Darlehen).

Während des Studienjahres 1999/2000 erhielten 1.874 Vollzeitstudierende für ein gesamtes Studium im Ausland eine Förderung, das war etwa ein Viertel aller Studierenden.

Die Bedingungen für die Gewährung eines geförderten Auslandsstudiums (Erst-/Zweitabschluss) sind:

- Der Studiengang wird in Island nicht angeboten.
- Die Ausbildung erfolgt an einer anerkannten ausländischen Institution.
- Die Ausbildung muss in Island anerkannt werden.

Isländische Studierende erhalten zur Abdeckung der Kosten im Ausland folgende Darlehen von IGSLF (Icelandic Government Student Loan Fund), die einkommensabhängig (Studierende plus Partner) gewährt werden:

- Darlehen zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten (2000/01): USA 1.340-1.515 €, London 1.385 € und Belgien 760 € pro Monat.
- Darlehen zur Bezahlung von Studiengebühren, wenn die gewählte Studienrichtung in Island nicht angeboten wird: 29.430 €/Jahr (für Studierende, die sich auf einen Erstabschluss vorbereiten).

- Darlehen zur Begleichung von Reisekosten: 440 € (innerhalb Europas).

Die Kontrolle des Studienerfolgs unterscheidet sich nicht zwischen Studenten im Inland und Studenten im Ausland. Die Güte des Studienerfolgs ist ausschlaggebend für die Konditionen bei der Rückzahlung der Darlehen.

- Die Studienförderung (während des Auslandsstudiums) wird zu Semesterbeginn zunächst nur in Form von privaten Bankdarlehen gewährt, das im Fall eines gewissen Notendurchschnitts und einer gewissen Studiendauer vom Staat zu besseren Konditionen als dem Bankensektor übernommen wird.
- Die Darlehensauszahlung an die Studierenden erfolgt stets am Semesterende.

Aufgrund eines beschränkten Studienangebots in Island werden Auslandsstudien gefördert. Dadurch wird sichergestellt, dass dem Arbeitsmarkt ein umfassendes Ausbildungsspektrum von Arbeitskräften zur Verfügung steht ohne dass dem Staat überdurchschnittliche Infrastrukturkosten im universitären Bereich erwachsen.

3.2.1.6 Lettland

Im Jahr 1996/97 studierten in Lettland etwa 2,6% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (62.000).

Lettland förderte im Studienjahr 2000 106 Vollzeitstudierende, die ein gesamtes Studium im Ausland (Erst-/Zweitabschluss) absolvieren.

Die Bedingungen für die Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines Studiums im Ausland sind variabel und werden von einer Kommission für jeden einzelnen Fall festgelegt. Sie haben eine gewisse Grundausrichtung. Die Förderung kann gewährt werden, wenn

- die gewählte Studienrichtung in Lettland nicht angeboten wird bzw.
- die Ausbildung im Ausland positive Aspekte für Lettland beinhaltet.

Darüber hinaus kommen folgende weitere Bedingungen zum Tragen:

- Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert werden, und
- der Abschluss muss in Lettland anerkannt werden.
- Fremdsprachenstudium.

Studierende erhalten während eines gesamten Studiums im Ausland ein staatliches Darlehen, das mit 11.226 € pro Jahr dotiert wurde.

Die Auszahlung der Studienförderung im Zuge des gesamten Auslandsstudiums hängt vom

- Notendurchschnitt an der Gastuniversität ab und
- orientiert sich an den Credits pro Jahr (ECTS).

3.2.1.7 Ungarn

Im Jahr 1996/97 studierten in Ungarn etwa 2% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (203.000).

Ungarn förderte im Studienjahr 2000 im Zuge bilateraler Abkommen rund 100 Studierende (Voll- und Teilzeitstudierende) während eines gesamten Studiums im Ausland.

Die Förderung eines gesamten Studiums im Ausland wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Studierende muss an einer anerkannten ausländischen Universität eingeschrieben sein,

- die Ausbildung muss in Ungarn anerkannt werden und
- volkswirtschaftlich gesehen von Nutzen sein.
- Die Studierenden müssen die Sprache des Gastlandes beherrschen.
- Fremdsprachenstudium.

Die Studierenden können während des gesamten Auslandsstudiums Zahlungen aus folgenden Stipendienprogrammen erhalten:

- Hungarian Scholarship Committee
- DAAD
- Hungarian-Austrian-Action Foundation.

Die Auslandsförderung wird an den Studienerfolg gekoppelt (Credits pro Jahr) und ist zeitlich beschränkt.

3.2.1.8 Slowakei

Im Jahr 1996/97 studierten in der Slowakei etwa 1,9% der Bevölkerung an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung (102.000).

Die Slowakei förderte im Studienjahr 2000 500 Vollzeitstudierende im Ausland über Stipendien und 56 Studierende über Darlehen.

Die Bedingungen zur Förderung eines gesamten Studiums im Ausland sind:

- Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung stattfinden
- und in der Slowakei anerkannt werden.

Der Leistungsumfang während eines gesamten Studiums im Ausland umfasst Stipendien und Darlehen:

- Stipendien: 2.300 € im Jahr
- Staatliches Darlehen: 460 € im Jahr.

In der Slowakei wird der Studienerfolg nicht überwacht, weil nur die besten Studierenden ein gefördertes Auslandsstudium in Anspruch nehmen können.

3.2.1.9 Niederlande

Ab dem Studienjahr 2003/04 werden auch die Niederlande ein Vollzeitstudium im Ausland ohne Verlust von Zuschüssen und Darlehen des Heimatlandes ermöglichen. Die Bedingungen der Niederländer sind, dass der Studiengang im Heimatland anerkannt sein muss (v. a. Studium innerhalb des EWR, in Australien, Kanada oder den USA); ebenso muss das Studium innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen werden und darf die Altersgrenze von 30 Jahren nicht überschritten werden.

Niederländische Studierende können derzeit in Flandern (Belgien), in den deutschen Bundesländern Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, auf den Niederländischen Antillen und in Aruba ein gesamtes Auslandsstudium absolvieren, ohne die Studienförderung zu verlieren. Unter bestimmten Einschränkungen werden auch Auslandsstudien in den Fachrichtungen Medizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Architektur im EU- bzw. EWR-Raum gänzlich gefördert.

3.2.1.10 Belgien

Belgien finanziert ein Auslandsstudium zur Gänze, wenn die Studienrichtung im Inland nicht angeboten wird. Obendrein erhalten belgische Bürger, die im Ausland leben, während des gesamten Studiums im Ausland Studienförderung, unabhängig davon ob die Studienrichtung in Belgien angeboten wird oder nicht.

3.2.1.11 Deutschland

In Deutschland hat die dänische Minderheit die Möglichkeit, in Dänemark zu studieren, unter der Einschränkung, dass die gewählte Studienrichtung in Deutschland nicht angeboten wird (siehe Kapitel 3.2.2).

3.2.2 Förderung eines Teils des Studiums im Ausland

Die **meisten europäischen Staaten fördern** in der Regel einen Auslandsaufenthalt **nur teilweise**. Die Förderungsdauer beträgt in den verschiedenen Fördersystemen mit und ohne Rechtsanspruch (staatliche Ausbildungsförderung, Austauschprogramme, ERASMUS-Programm und andere Stipendienprogramme) drei Monate bis zu einige Semester. Im Allgemeinen beträgt die Förderungsdauer im EU-Raum ein bis zwei Semester.

Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich sowie Tschechien und Litauen bietet seinen Studierenden die Möglichkeit, für eine gewisse Zeit das Studium im Ausland fortzusetzen. Lettland, Ungarn und die Slowakei gewähren neben einem langfristigen Auslandsaufenthalt auch einen kurzfristigen. Österreich bietet seinen Studierenden die Möglichkeit für bis zu zwanzig Monate das Studium im Ausland fortzusetzen. Mit dieser Förderungsdauer im Bereich der Studienförderung liegt Österreich im europäischen Spitzenfeld.

Seit 1. April 2001 besteht für deutsche Studierende innerhalb der EU die Möglichkeit, nach dem ersten Studienjahr im Inland die restliche Studienzeit im Ausland zu absolvieren¹¹⁾. Die Förderungshöchstdauer entspricht der in der Studienordnung des jeweiligen EU-Landes festgelegten Ausbildungsdauer. Die Höhe der Förderung und die sonstigen Förderbedingungen entsprechen den Förderbedingungen im Inland.

¹¹⁾ Diese Regelung war eine Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall di Leo: die Tochter eines italienischen Arbeitsmigranten in Deutschland forderte die Einräumung einer Studienförderung für die Aufnahmen des Medizinstudiums in Italien ein, das sie in Deutschland infolge des Numerus Clausus nicht aufnehmen konnte.

3.2.3 Kriterien für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien

Die meisten Staaten, die Auslandsstudien - in welcher Form auch immer - fördern, haben die Weitergewährung der Studienförderung an Bedingungen geknüpft, wie Dauer, Wahl des Gastlandes oder Wahl der Studienrichtung. Die zusammenfassende Darstellung basiert auf dem Ergebnis der vom WIFO durchgeführten Erhebungen.

- **Dauer des Auslandsaufenthalts**

In Schweden und Norwegen wird die Studienförderung für ein Auslandsstudium immer nur für ein Jahr gewährt, um den Studienfortgang der Studierenden im Ausland beobachten zu können. Nach einem Jahr kann neuerlich um eine Gewährung angesucht werden. Im Vereinigten Königreich muss der Auslandsaufenthalt fester Bestandteil des Studienplans sein und darf nicht länger als ein Jahr dauern.

In Deutschland wird ein Auslandsaufenthalt erst nach Abschluss des ersten Studienjahres gewährt, wobei seit 2001 die restliche Studienzeit an einer Gastuniversität im Ausland ermöglicht wird.

In Österreich, Dänemark, Finnland, Griechenland (Zweitabschluss), Schweden, Island, Norwegen, in der Schweiz, Lettland, Litauen und Ungarn wird die Auslandsförderung zeitlich begrenzt. Während der Normalstudienzeit können Studierende in Österreich, (maximal 20 Monate), Dänemark, Finnland (maximal 55 Monate), Deutschland, Schweden (sechs Jahre), Island, Norwegen (ein Wiederholungsjahr möglich), Schweiz, Litauen (Normalstudienzeit plus 10 Monate) und in Ungarn (Normalstudienzeit plus ein bis zwei Semester) Auslandsförderung in Anspruch nehmen.

In Tschechien können Stipendiaten für ein Semester oder höchstens ein Jahr im Ausland studieren. In Litauen wird der Auslandsaufenthalt erst nach dem dritten Studienjahr für zwei bis zehn Monate gefördert.

- **Wahl des Gastlandes**

Spanien hat in bezug auf die Wahl des Gastlandes die Bedingung gesetzt, dass die Gasthochschule innerhalb der EU angesiedelt sein und darüber hinaus ein Kooperationsabkommen zwischen den Hochschulen bestehen muss. Auch Irland setzt Bedingungen in Bezug auf die Wahl der Gasthochschule bzw. des Studiengangs; die Studienrichtung muss ein mindestens zweijähriger Studiengang im Gastland sein und darüber hinaus an einer staatlich finanzierten Hochschule in einem EU-Mitgliedsstaat angesiedelt sein.

- **Wahl der Studienrichtung**

Belgische Studierende, die flämisch als Muttersprache haben, können auch dann in den Niederlanden studieren, wenn die Studienrichtung ebenso in Belgien angeboten wird.

- **Der Studiengang wird im Heimatland nicht angeboten**

Diese Bedingung stellen Belgien, Dänemark, Deutschland (zur Förderung eines langfristigen Auslandsaufenthalts für die dänische Minderheit), Island, Litauen und Lettland.

- **Die Ausbildung muss im Heimatland anerkannt werden**

Dänemark, Griechenland (Zweitabschluss), Island, Norwegen, Tschechien, Lettland, Litauen, Ungarn, die Slowakei und Österreich stellen diese Bedingung an einen geförderten Auslandsaufenthalt.

- **Nur Vollzeitstudierende werden gefördert**

Österreich (für Stipendiaten im Rahmen von Programmen ohne Rechtsanspruch) und Griechenland fördern ein Vollzeitstudium für Postgraduierte, ebenso erhalten in Dänemark, Finnland, Deutschland,

Schweden, Island, Norwegen, Litauen, Tschechien und in der Slowakei nur Vollzeitstudierende Auslandsförderung.

- **Die Ausbildung muss im Heimatland verwendet werden können**

Dänemark, Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Norwegen, Lettland, Litauen und Ungarn stellen diese Bedingung an einen geförderten Auslandsaufenthalt.

- **Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Institution stattfinden**

Alle untersuchten Staaten mit Ausnahme der Schweiz fördern die Ausbildung nur an einer international anerkannten Hochschuleinrichtung.

- **Der Auslandsaufenthalt erfolgt im Zuge bilateraler Abkommen**

Spanien, Tschechien, Lettland und die Slowakei stellen diese Bedingung.

- **Der Auslandsaufenthalt muss wesentlicher Bestandteil des Studiums sein**

Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden, das Vereinigte Königreich und Tschechien setzen diese Bedingung.

- **Das Studium muss im Heimatland begonnen werden**

Österreich (ab dem zweiten Studienabschnitt), Deutschland (nach dem ersten Studienjahr), Griechenland (Erstabschluss in Griechenland), Tschechien, Ungarn und Litauen (ab dem dritten Studienjahr) verbinden die Studienförderung mit dieser Bedingung.

- **Der Studierende muss die Sprache des Gastlandes bzw. die Unterrichtssprache beherrschen**

Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Tschechien, Ungarn und Litauen (in bezug auf die Unterrichtssprache) fordern ausreichende Sprachkenntnisse.

- **Die Auslandsförderung wird an eine Beschäftigung im Heimatland gebunden**

Griechenland fördert ausschließlich langfristige Auslandsaufenthalte für Postgraduierte. Der Studierende muss fünf Jahre nach Abschluss des geförderten Auslandsstudiums in Griechenland arbeiten, ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert. In Litauen müssen Studierende, deren kurzfristiger Auslandsaufenthalt (höchstens zehn Monate) mittels Stipendien gefördert wurde, zwei Jahre nach Abschluss des Studiums im Litauen arbeiten, ansonsten müssen sie die erhaltenen Fördermittel zurückzahlen. Alle übrigen untersuchten Staaten binden die Auslandsförderung nicht an eine zukünftige Beschäftigung im Heimatland.

Übersicht: Bedingungen an einen geförderten (kurz- oder langfristig) Auslandsaufenthalt

	Studiengang wird nicht angeboten	Ausbildung muss anerkannt werden	Vollzeitstudium	Ausbildung muss verwendet werden können	Anerkannte ausländischen Institution	Bilaterale Abkommen	Wesentlicher Bestandteil der Ausbildung	Studium muss im Heimatland begonnen werden	Sprache des Gastlandes beherrschen	Fremdsprachenstudierende	An zukünftige Beschäftigung im Heimatland gebunden
Frankreich											
Irland			✓		✓		✓				
Italien											
Luxemburg											
Niederlande					✓						
Spanien					✓	✓					
Liechtenstein											
Ungarn											
Estland											
Polen											
Rumänien						✓					
Slowenien						✓					
Belgien	✓	✓	—	—	✓	—	✓ zum Teil	—	—	—	Nein
Finnland	—	—	—	—	✓	—	—	—	—	—	Nein
Portugal	—	—	—	—	✓	—	—	✓	—	—	—
Schweden	—	—	—	—	✓	—	✓ zum Teil	—	—	—	Nein
Island	✓	✓	—	—	✓	—	—	—	—	—	Nein
Schweiz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nein
Tschechien	—	✓	—	—	✓	✓	✓	—	✓	—	Nein
Slowakei	—	✓	—	—	✓	✓	—	—	—	—	Nein
Dänemark	✓	✓	—	✓	✓	—	✓	—	—	✓	Nein
Deutschland	✓	—	—	✓	✓	—	✓	—	✓	—	Nein
Griechenland	—	✓	✓	✓	✓	—	—	—	✓	—	Ja
Vereinigtes Königreich	—	—	—	✓	✓	—	✓	✓	—	✓	Nein
Norwegen	—	✓	—	✓	✓	—	—	—	—	—	Nein
Lettland	✓	✓	—	✓	✓	✓	—	—	—	✓	Nein
Litauen	✓	✓	—	✓	✓	—	—	✓	—	✓	Ja
Ungarn	—	✓	—	✓	✓	—	—	—	✓	✓	Nein
Österreich	—	✓	—	—	✓	—	—	✓	—	—	Nein

Q: WIFO-Fragebogenauswertung.

3.2.4 Ermittlung des Studienerfolges während des Auslandsaufenthaltes

Eine zentrale Frage für die Förderung von Auslandsstudien ist die Beurteilung des günstigen Studienerfolges.

Österreich, Belgien (für USA und Vereinigtes Königreich), Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Schweden, Island, Norwegen, Tschechien, Lettland und Litauen binden die Auslandsförderung an den Erfolg.

In Island wird die Auslandsförderung vom Notendurchschnitt und von Mindestleistungen abhängig gemacht. Die Darlehensauszahlung an die Studierenden erfolgt stets am Semesterende. Während des Semesters erhält der Studierende ein monatliches Bankdarlehen, das er am Semesterende, wo auch der Studienerfolg ermittelt wird, mittels IGSLF-Darlehen (Icelandic Government Student Loan Fund) zurückzahlen kann. Wenn der Studierende weniger als 75 % der erforderlichen

Leistungen erbringt, erlischt der Anspruch auf ein gefördertes IGSLF-Darlehen, das Bank-Darlehen muss zu marktüblichen Konditionen zurückgezahlt werden.

In Litauen hängt der Notendurchschnittsgrenzwert vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab, ebenso von der Studienrichtung.

In der Slowakei wird der Notendurchschnitt nicht überprüft, weil nur die besten Studierenden ein gefördertes Auslandsstudium in Anspruch nehmen können.

In Schweden und Norwegen wird die Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts immer nur für ein Jahr gewährt, um den Studienfortgang der Studierenden im Ausland beobachten zu können, ebenso in Griechenland. Nach einem Jahr kann neuerlich für eine weitere Gewährung angesucht werden. Wenn der Fall eintritt, dass in Schweden der Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann, werden die Unterstützungszahlungen solange „eingefroren“, bis die Leistungskriterien erreicht worden sind.

Erste Erfahrungen in Deutschland zeigen jedoch, dass die Feststellung des günstigen Studienerfolges problematisch sein kann. Die Förderung hängt davon ab, dass die Studierenden eine gutachtliche Stellungnahme von zwei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule des Gastlandes erbringen, dass sie bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung die bis zum Ende des jeweilig erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben. Da jedoch davon auszugehen ist, dass dafür national keine Rechtsgrundlage besteht, kann die Ausstellung der verlangten Bestätigung nicht erzwungen werden, sofern sie überhaupt auf Grund der Organisation des Studiums möglich wäre. Für die Förderungsbezieher bedeutet dies ein gewisses Risiko, da sie nicht mit der Weitergewährung der Ausbildungsförderung rechnen können, wenn der Studienerfolg nicht bestätigt werden kann.

3.2.4.1 European Credit Transfer System – ECTS

Das „European Credit Transfer System“ stellt eine wichtige Maßnahme dar, Studienverläufe transparent und damit auch international vergleichbar zu machen.

Bereits etwa 1.300 europäische Universitäten haben sich dem ECTS angeschlossen.

In Österreich gilt das System bereits für Bakkalaureats- und Magisterstudien. Für Diplomstudien wird es ab dem 1. Oktober 2002 zwingend. Für Doktoratsstudien, Fachhochschul-Studiengänge und Universitäts-Lehrgänge wird es empfohlen.

Jede von den Studierenden erwartete Arbeitsleistung wird von der Studienkommission mit Punkten bewertet. Das Modell sieht vor, dass von den Studierenden pro Semester 30 Punkte zu erbringen sind (work-load). Zur Arbeitsleistung zählen Anwesenheits-Zeiten in Vorlesungen oder Übungen ebenso wie der Aufwand für wissenschaftliche Arbeiten (Diplom oder Magisterarbeiten, Dissertationen) und notwendige Lern- oder Praxiszeiten außerhalb der Universität.

Die Arbeitskapazität wird anteilig auf alle Leistungen des Semesters verteilt. Dabei werden beispielsweise auf eine mehrstündige Vorlesung, die neben der persönlichen Anwesenheit keine weitere Arbeit verlangt, weniger Punkte entfallen als auf ein kurzes Seminar, bei dem hohe Anforderungen an eine oder mehrere Seminararbeiten gestellt werden.

Die bisher in Österreich übliche Angabe der Zahl der Semester-Stunden sagt zu wenig über die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden aus. Sie informiert nur über den Lehr-Input. Notwendige Zeiten außerhalb des unmittelbaren Universitäts-Betriebes sind nicht erfasst.

Das Punktesystem beschreibt den Lern-Input der Studierenden. Wenn sich die Studienkommission um eine gerechte Verteilung der ECTS-Punkte auf Arbeitszeiten der Studierenden bemüht, kann sie

leicht erkennen, ob der geplante Arbeitsumfang tatsächlich innerhalb eines Semesters zu schaffen ist bzw. ob die Anforderungen an die Studierenden zu hoch oder zu gering sind.

Das Studienförderungsrecht in Österreich hat das System der ECTS-Punkte bereits für den Nachweis des günstigen Studienerfolges als Voraussetzung für die Zuerkennung von Beihilfen für Auslandsstudien integriert.

3.3 Keine Weitergewährung der Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes

Griechenland und Portugal gewähren keine Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes für Erstabschlüsse. Griechenland fördert ausschließlich langfristige Postgraduiertenstudien im Ausland, Portugal ausschließlich kurzfristige Auslandsaufenthalte für Postgraduierte. Griechische Studierende, deren Auslandsaufenthalt gefördert wird, müssen im Anschluss an den Auslandsaufenthalt mindestens 5 Jahre in Griechenland arbeiten, ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert.

4. EUROPÄISCHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE FORDERUNG DES AUSLANDSSTUDIUMS

Einleitend wird festgehalten, dass es zu diesem Thema zwei Rechtsquellen gibt, einerseits die EU-Rechtslage unter dem Blickwinkel der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und der Freizügigkeitsverordnung 1612/1968, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257/2 vom 19. Oktober 1968, und andererseits das Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland, BGBl. Nr. 459/1986.

4.1 EU-Rechtslage

Die EU-Rechtslage im Bildungsbereich ist von dem Ziel der Mobilitätsförderung der Arbeitskräfte innerhalb der EU geprägt. Um die Freizügigkeit der Arbeitskräfte sicherzustellen, muss nicht nur die Gleichbehandlung der Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt sichergestellt sein (Löhne und Arbeitsbedingungen), sondern auch deren Integration in die Gesellschaft und in das Bildungswesen. Dies gilt für Aus- und Weiterbildung für Allgemein- und Berufsbildung sowie für universitäre Ausbildung und führt zur Gleichstellung aller EU-Staatsbürger mit den Einheimischen.

Die Basis für dieses Rechtsverständnis ist in der Verordnung 1612/1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt, und zwar in den Artikeln 7 und 12. Ersterer bezieht sich auf die Gleichbehandlung der EU-Arbeitsmigranten, der zweite auf die Gleichbehandlung der Kinder von EU-Arbeitsmigranten. Jeder Faktor, der die Integration der Familie im Gastland behindert, stellt ein Hemmnis für die Mobilitätsbereitschaft der Arbeitskräfte dar.

Verordnung 1612/1968 im Wortlaut:

Artikel 7

- (2) Er [der Wanderarbeitnehmer] genießt dort [im Aufnahmestaat] die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.*
- (3) Er kann mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer Berufsschulen und Umschulungszentren in Anspruch nehmen.*

Artikel 12

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Die Mitgliedstaaten fördern Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

4.2 Judikatur des Europäischen Gerichtshofes

Die beiden Artikel der Verordnung 1612/1968 wurden vom Europäischen Gerichtshof zum Teil sehr großzügig interpretiert. Die Gerichtssprüche haben zur Weiterentwicklung und in einigen Bereichen zu einer gewissen Vereinheitlichung der Studienfördersysteme innerhalb der EU beigetragen.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes wird das Gastland der Tendenz nach immer stärker verantwortlich für eine Förderung aller EU/EWR-Angehörigen, die in diesem Land ein Studium betreiben.

Der Gerichtshof hatte in zahlreichen Vorabentscheidungsverfahren über Definition, Umfang und Inhalt der Bildungsrechte, die die Verordnung über die Freizügigkeit der Wanderarbeiter einräumt sowie über deren persönlichen, sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich zu entscheiden. Diese Kasuistik ist bis heute nicht abgeschlossen.

Die Hauptergebnisse der Sprüche können kurz folgendermaßen zusammengefasst werden:

- EU-Arbeitsmigranten und ihre Familien haben dieselben Rechte wie Einheimische im Bereich des Zugangs zu Ausbildungsinstitutionen ebenso wie im Bereich der Studienförderung.
- Das Recht auf Gleichbehandlung bezieht sich nicht nur auf unselbständig beschäftigte EU-Staatsbürger sondern auch auf selbständig Erwerbstätige.
- Fördermaßnahmen für Kinder von EU-Arbeitsmigranten werden meist nur bis zum 21. Lebensjahr des Kindes gewährt. Es gibt jedoch einen Fall, in dem der EuGh zugunsten eines älteren Jugendlichen entschied, damit er sein Studium abschließen konnte.
- Das Recht auf Studienförderung durch das Land, in dem der EU-Arbeitsmigrant arbeitet, besteht auch dann, wenn der Arbeitsmigrant oder dessen Kind nicht im Land der Arbeit seinen ständigen Wohnsitz hat (Grenzgänger).
- Ein EU-Staatsbürger, der nur zum Zweck des Studiums in ein anderes EU-Land einreist, hat das Recht auf Gleichbehandlung mit Einheimischen im Bereich der Studiengebühren, er hat aber kein Recht auf Förderungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts vom Aufnahmeland. Dieses Prinzip wurde in dem jüngsten Fall des Jahres 2001 durchbrochen (Grzelczyk), indem einem EU-Studenten in einem anderen als dem eigenen Land das Recht auf Sozialhilfe zur Abdeckung des Lebensunterhalts eingeräumt wurde, damit er sein weit fortgeschrittenes Studium beenden könne.
- Wenn ein EU-Arbeitsmigrant (hierzu zählen auch Beschäftigte in Einrichtungen der EU) wieder in sein Ursprungsland zurückkehrt und sein Kind infolge mangelnder Anerkennung der Matura im Herkunftsland der Eltern nicht studieren kann, hat das Kind das Recht auf Studienförderung im ursprünglichen Gastland wie ein Einheimischer.
- EU-Staatsbürger, die nur Studenten in einem anderen EU-Land sind, haben kein Recht auf eine finanzielle Unterstützung des Studienlandes zum Studium in einem Drittstaat.

Rechtslage in Österreich:

Die Studienförderung wird derzeit nach § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 an ausländische Studierende in Österreich mit EWR-Staatsbürgerschaft praktisch nur dann zuerkannt, wenn es sich bei den Studierenden um Kinder von Wanderarbeitnehmern handelt. Die geltende Rechtslage verpflichtet Österreich jedoch, diesbezüglich geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzuwenden.

Am 20. September 2001 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Rudy Grzelczyk ein Urteil erlassen. In dem Verfahren ging es um den Anspruch eines französischen Staatsbürgers mit Wohnsitz in Belgien auf ein Existenzminimum, das nach den belgischen Gesetzen ausschließlich belgischen Staatsbürgern zusteht. Der Gerichtshof wendete die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot, die Unionsbürgerschaft und das Recht jedes Unionbürgers auf freien Aufenthalt bei seiner Entscheidung an und kam zu folgendem Ergebnis: Beitragsunabhängige Sozialleistungen wie das belgische Existenzminimum dürfen nach den Bestimmungen des EG-Vertrages nicht auf Wanderarbeitnehmer reduziert werden.

Die zentrale Frage zielt darauf ab, ob auch Ansprüche auf Ausbildungsförderungen, die für den Lebensunterhalt gedacht sind, mitumfasst sind. Verfahrensgegenstand der Rechtssache Grzelczyk war aber eine Sozialhilfe. Man könnte daher die Frage stellen, ob, was in Bezug auf Sozialleistungen entschieden wurde, auf Ausbildungsförderungen Anwendung finden kann. Aus der ständigen Rechtsprechung des GH ergibt sich freilich, dass Studienbeihilfen vom Gerichtshof mit sozialen Vergünstigungen gleichgesetzt werden. Präzise betrachtet gilt dies allerdings nur im Anwendungsbereich der VO 1612/68 und ihres Art 7 (2) der im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist („Wanderarbeitnehmer“).

Der EUGH hat in der Rechtssache Grzelczyk den Begriff des Aufnahmestaates neu definiert. Aufnahmestaat ist schlicht und einfach der Staat, in dem sich der Unionsbürger rechtmäßig aufhält. Diverse Konsequenzen lassen sich daraus ableiten. Studienbeihilfen sind nur ein Teilaspekt.

Aus aktuellem Anlass wird weiters auf ein derzeit beim Verwaltungsgerichtshof in Österreich anhängiges Verfahren in einer Studienförderungsangelegenheit einer italienischen Staatsbürgerin hingewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 13. September 2001 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einige Fragen zur Entscheidung über die Beschwerde der Studierenden vorgelegt, welche die Arbeitnehmereigenschaft der Beschwerdeführerin betreffen. Gegenstand dieses Verfahrens ist die zentrale Frage, ob im konkreten Fall eine Eigenschaft als Wanderarbeitnehmerin anzunehmen ist. Bei Bejahung dieser Frage würde die Studierende eine Studienbeihilfe nach der geltenden Rechtslage erhalten. Bei Verneinung der Frage könnte aber auch der Fall eintreten, dass auf Grund der jüngsten Entwicklung der Judikatur des EU-GH der Gerichtshof allein das Kriterium der Unionsbürgerschaft als ausreichend für den Anspruch auf eine Studienförderung in dem EU-Staat erachtet, in dem die Unionsbürgerin studiert. Diese Entscheidung wird nach Einschätzung des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst voraussichtlich im Herbst 2002 getroffen werden.

Während die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes auf eine Integration der Studierenden in die Förderung des Gastlandes abzielt, zielt das im Folgenden dargestellte Abkommen des Europarates auf eine Förderung des Studierenden durch den Heimatstaat ab.

4.3 Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland

Bereits 1969 hat der Europarat das **Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland** beschlossen. Österreich hat dieses Übereinkommen im Jahre 1986 ratifiziert (BGBl.Nr. 459/1986). Weitere Mitglieder dieses Übereinkommens sind: Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Jugoslawien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Slowenien, Zypern. Dänemark hat das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die wesentlichen Artikel dieses Übereinkommens im Wortlaut:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) *bezeichnet der Ausdruck „Hochschulen“*
 - i) *Universitäten*
 - ii) *sonstige Hochschuleinrichtungen, die für die Zwecke dieses Übereinkommens von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, anerkannt sind;*
- b) *bezeichnet der Ausdruck „Stipendium“ jede den Studierenden der verschiedenen Studienabschnitte vom Staat oder von einer anderen Behörde gewährte unmittelbare Finanzhilfe einschließlich der Beihilfen zu den Studiengebühren, der Unterhaltszuschüsse und der Studiendarlehen.*

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens wird zwischen den Vertragsparteien danach unterschieden, ob die in ihrem Hoheitsgebiet für die Gewährung der Stipendien zuständige Behörde

- a) *der Staat,*
- b) *sonstige Behörden,*
- c) *je nach Lage des Falles der Staat und/oder sonstige Behörden sind.*

Artikel 3

Das von einer unter Artikel 2 Buchstabe a fallenden Vertragspartei gewährte Stipendium, das es einem ihrer Staatsangehörigen ermöglichen soll, Studien oder Forschungsarbeiten an einer in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Hochschule zu betreiben, wird diesem Staatsangehörigen fortgezahlt, wenn er auf seinen Antrag und mit Genehmigung der für seine Studien oder Forschungsarbeiten zuständigen Behörden zur Fortsetzung seiner Studien oder Forschungsarbeiten an einer Hochschule im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zugelassen wird.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als ändere es die geltenden Normen oder Vorschriften für die Zulassung von Studierenden zu den Hochschulen oder die von den die Stipendien gewährenden Behörden festgesetzten Voraussetzungen für die Dauer und die erfolgreiche Durchführung der Studien oder Forschungsarbeiten, für welche diese Stipendien gewährt oder verlängert werden.

Artikel 5

(1) Die unter Artikel 2 Buchstabe b fallenden Vertragsparteien übermitteln den Wortlauf dieses Übereinkommens den in ihrem Hoheitsgebiet für Fragen der Stipendiengewährung zuständigen Behörden und legen ihnen nahe, den in Artikel 3 aufgestellten Grundsatz wohlwollend zu prüfen und anzuwenden.

(2) Die unter Artikel 2 Buchstabe c fallenden Vertragsparteien wenden, soweit für die Gewährung der Stipendien der Staat zuständig ist, Artikel 3, andernfalls Absatz 1 des vorliegenden Artikels an.

Der wesentliche Inhalt dieses Abkommens besteht darin, dass im Heimatland gewährte Stipendien, für die Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten in einem anderen Mitgliedsstaat dieses Übereinkommens weitergezahlt werden. Die meisten Staaten, die Auslandsstudien – in welcher Form auch immer – fördern, haben die Weitergewährung der Studienförderungen an Bedingungen geknüpft, wie Dauer, Wahl des Gastlandes oder Wahl der Studienrichtung. Auf das Kapitel 3.1.3 (Kriterien für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien) wird hingewiesen. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf die Förderung von Studien, die zur Gänze im Ausland betrieben werden.

4.4 Der Europäische Hochschulraum

Der Bologna-Prozess begann mit der Unterzeichnung der „SORBONNE“ – Erklärung durch die für Hochschulbildung zuständigen Minister Deutschlands, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs anlässlich der 800 Jahr Feier der Sorbonne im Mai 1998. Diese Erklärung löste – vor allem durch die Verwendung des Begriffs „Harmonisierung der Hochschulsysteme“ – heftige Diskussionen unter den Akteuren der Hochschulbildung in ganz Europa aus.

Während des österreichischen Vorsitzes in der Europäischen Union fand im Oktober 1998 bei der Konferenz der Bildungsminister der Europäischen Union in Baden bei Wien ein erster Meinungsaustausch über die Sorbonne-Erklärung statt, wobei vor allem von den „kleineren“ EU-Staaten eine gemeinsame Vorgangsweise vorgeschlagen wurde. Der italienische Hochschulminister sprach eine Einladung zu einer Ministerkonferenz 1999 in Bologna aus.

Ende Oktober 1998 wurde unter österreichischem Vorsitz eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung dieser Konferenz in Bologna eingerichtet. Neben der TROIKA (vorhergehende, gegenwärtige und folgende EU-Präsidentschaft) war Italien als Gastgeberland, die Sorbonne-Unterzeichnerstaaten, die europäische Rektorenkonferenz (CRE), die Konferenz der Rektorenkonferenzen der Europäischen Union und die Europäische Kommission vertreten. In Vorbereitung auf die Konferenz, zu der alle EU-Staaten, EFTA- und EFTA/EWR-Staaten und assoziierte Staaten eingeladen wurden, wurde eine Studie über die Trends in der Hochschulbildung in den EU und EFTA/EWR-Staaten erstellt.

Am Ende der Minister-Konferenz in Bologna im Juni 1999 wurde die sogenannte Bologna-Erklärung von 31 Ministerinnen und Ministern aus 29 Staaten unterzeichnet. Ziel der Bologna-Erklärung ist die Schaffung eines europäischen Hochschulraums bis 2010. Dies soll durch die Umsetzung einer Reihe von Unterzielen erreicht werden. Als Termin für die erste Bologna-Nachfolgekonzferenz wurde 2001 in Prag festgesetzt.

Die Grobziele und die Teilziele der Bologna-Erklärung sowie die Grobziele der österreichischen Umsetzung sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Ziele - Übersicht

Grobziele Bologna-Erklärung	Teilziele Bologna-Erklärung	Lfd. Nr.	Grobziele österreich. Umsetzung
Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse Förderung der arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschulsysteme Förderung größtmöglicher Mobilität	Einführung des Diplomzusatzes (diploma supplement)	1	Flächendeckende Versorgung aller AbsolventInnen von Studien im tertiären Bildungsbereich mit diploma supplement
	dreistufiges Studium (Erstabschluss: eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene, mind. 3 J; gefolgt von Master und/oder Promotion)	2	Einführung des Bakkalaureats-/Magisterstudiums mit Nebenzielen: Verkürzung der Studienzeiten Erhöhung der Erfolgsquote bei Erstabschlüssen
	ECTS	3	flächendeckende Einführung des ECTS
	Studierende: Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und Dienstleistungen	4	gegeben
	Personal: Anerkennung und Anrechnung von Auslandsaufenthalten zu Forschungs-, Lehr- oder Ausbildungszwecken, ohne einen bestimmten Rechtsanspruch zu begründen (without prejudicing their statutory rights)	5a 5b	50% der Graduierten mit einem Auslandssemester Sonstige Mobilitätsförderung
Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung		6	Identifikation und Verbesserung von Qualitätssicherungssystemen
Förderung der europäischen Dimensionen im Hochschulbereich	Curriculum-Entwicklung Zusammenarbeit zwischen Hochschulen Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme	7	Sicherstellung des Informationsstandes über die Bologna-Erklärung an den betroffenen Institutionen

Im Herbst 1999 beschlossen die EU-Bildungsminister während der finnischen Präsidentschaft die weitere praktische Umsetzung der Bologna-Erklärung.

Alle Unterzeichner-Staaten nannten eine sogenannte nationale Kontaktstelle. Für Österreich wurde für die erste Phase der Leiter der Sektion Universitäten und Hochschulen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Dr. Sigurd Höllinger, als nationale Kontaktstelle nominiert. Seit August 2001 wird diese Aufgabe von Frau Mag. Barbara Weitgruber wahrgenommen. Diese nationalen Kontaktstellen treffen sich zum Austausch von Information über den Stand der Umsetzung der Ziele der Bologna-Erklärung einmal pro Präsidentschaft.

Für die Vorbereitung der Nachfolgekonzferenz in Prag im Mai 2001 wurde eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt, die neben dem Gastgeberland die EU-Präsidentschaften bis zur Konferenz in Prag bzw. die darauf folgenden Präsidentschaften, die europäische Rektorenkonferenz (CRE), die Konferenz der Rektorenkonferenzen der Europäischen Union, den europäischen Studierenden-Dachverband (ESIB), die Europäische Kommission und den Europarat umfasste.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Ziele der Bologna-Erklärung fand zwischen der Bologna-Ministerkonferenz und der Ministerkonferenz in Prag eine Reihe von Workshops und Konferenzen statt. Zur Formulierung von Wünschen und Forderungen an die Minister für die Konferenz in Prag fand eine eigene Tagung der Studierenden und eine Konferenz der Hochschuleinrichtungen statt.

In Vorbereitung auf die Konferenz in Prag wurde ein zweiter Bericht über die Trends in der Hochschulbildung in Europa und ein Bericht über den Stand der Umsetzung der Bologna-Erklärung erstellt.

In Österreich fand im Juni 2000 ein österreichischer Bologna-Tag statt. Der Stand der Umsetzung in Österreich wird im Rahmen eines eigenen Monitoring-Prozesses erhoben. Der erste Bericht wurde 2001 fertiggestellt. Ein Rahmenbericht wurde in Prag vorgelegt.

Am Ende der Konferenz in Prag, die einerseits der Bestandsaufnahme und andererseits der Diskussion der künftigen Schwerpunktsetzung diente, wurde das Prag-Kommunikee verabschiedet, das folgende Punkte umfasst:

- Bestandsaufnahme und weitere Vorgangsweise bei der Umsetzung der Teilziele der Bologna-Erklärung
- Schwerpunkte bei der Umsetzung in der nächsten Phase:
 - Akkreditierung und Qualitätssicherung
 - Fragen der Anerkennung und Kreditsysteme (ECTS)
 - Entwicklung gemeinsamer Anschlüsse
 - Soziale Dimension, insbesondere bei den Mobilitätshindernissen
 - Lebensbegleitendes Lernen
 - Einbindung von Studierenden
 - Erweiterung des Bologna-Prozesses

➤ Praktische Organisation des Folgeprozesses

In allen teilnehmenden Ländern gibt es eine nationale Kontaktstelle. Die Gruppe der nationalen Kontaktstellen ist das Steuerungsgremium für die weitere Umsetzung und wird von der jeweiligen EU-Präsidentschaft geleitet. Die Europäische Kommission gehört ihr ebenfalls an. Eine kleine Arbeitsgruppe (bestehend aus den bisherigen und dem künftigen Gastgeberland, je zwei EU und Nicht-EU-Staaten, der EU-Präsidentschaft sowie der Europäischen Kommission) unterstützt die Steuerungsgruppe und die Vorbereitung der nächsten Ministerkonferenz. EUA (European University Association), ESIB (National Unions of Students in Europe), EURASHE (European Association of Institutions in Higher Education) und der Europarat werden bei den Arbeiten beider Gruppen beigezogen.

➤ Öffnung des Prozesses für weitere Staaten

Kroatien, Türkei und Zypern wurden in Prag aufgenommen. Der Bologna-Prozess steht all jenen Ländern offen, die an den EU-Programmen SOKRATES, LEONARDO DA VINCI und TEMPUS/CARDS teilnahmeberechtigt sind.

Die nächste Ministerkonferenz wird im zweiten Halbjahr 2003 in Berlin stattfinden.

5. ANALYSEN

5.1 Das österreichische Fördersystem

Seit mehreren Jahren verfolgt Österreich eine Förderpolitik mit dem klaren Ziel, dass möglichst viele Studierende einen Auslandsaufenthalt während ihres Diplom- oder Doktoratsstudiums absolvieren. Die Erreichung dieses Zieles wird gewährleistet durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium. Zu diesem Instrumentarium gehören verschiedene Stipendienprogramme und die Studienförderung für sozial schwächere Studierende (siehe Kapitel 2.1 und 2.2 und insbesondere das ERASMUS-Programm). Von Bedeutung sind die Integration der Studienförderung in das europäische Förderprogramm ERASMUS und die Zurverfügungstellung von beträchtlichen nationalen Mitteln als Zusatzförderung im Rahmen des ERASMUS-Programms (siehe Übersicht bei Kapitel 2.2).

Österreich liegt im internationalen Spitzenfeld bei Auslandsaufenthalten. Dies ist zum Teil Ergebnis der überdurchschnittlichen Ausschöpfung von ERASMUS-Studienplätzen innerhalb der/des EU/EWR. Von den EWR-Staaten (durchschnittliche Auslastungsrate unter 50 %) hatte Österreich im Studienjahr 1999/2000 mit 65 % die höchste Auslastungsrate.

Es gibt eine große Vielfalt von Fördermaßnahmen, die in Kapitel 2 näher beschrieben sind. Die Förderungen für Auslandsstudien werden vor allem für Studierende im zweiten Studienabschnitt und für Doktoratsstudien vergeben. Im Rahmen des ERASMUS-Programmes können Studierende bereits ab dem dritten Semester in das Ausland gehen.

Im Wintersemester 1999/2000 gab es 236.376 Studierende. Davon erhielten 4.385 Studierende eine Förderung aus Mitteln des BMBWK (ohne Beihilfen für Auslandsstudien). Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen österreichischer Universitäten und Universitäten der Künste, die während ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert haben, betrug 1998/1999 bereits 30 %.

Die Verteilung der geförderten Auslandsstudienaufenthalte österreichischer Studierender im Durchschnitt der Jahre 1995/96 – 1999/2000 nach besuchten Weltregionen sieht folgendermaßen aus: Europäische Union (65,87 %), Nordamerika (14,69 %), Europa ohne EU (12,07 %), Asien (2,19 %), Australien/Pazifik (1,99 %), Afrika (1,14 %), Südamerika (1,10 %) und Mittelamerika (0,94 %).

Im Bereich der Studienförderung gab es in den letzten drei Jahren einige substantielle Verbesserungen. Dazu zählen die Ausdehnung der Stipendiumdauer von zwölf auf zwanzig Monate für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten, die Einbeziehung der Medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien in die Förderung von Auslandsstudien und die Gewährung von Sprachstipendien und Reisekostenzuschüsse als begleitende Förderungsmaßnahmen. Weiters werden im Rahmen von Studienunterstützungen Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten gefördert. Seit dem Jahr 2001 werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus nationalen Mitteln Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern während eines Studiums oder eines Berufspraktikums im Ausland gewährt.

Die Zusatzkosten, die sich während eines Auslandsaufenthaltes ergeben, werden mittels Fragebögen, die von den Studierenden ausgefüllt werden, regelmäßig evaluiert. Das Ergebnis dieser Evaluierung bildet eine Grundlage für die Festsetzung der Beihilfen für Auslandsstudien, die durch

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen werden. Die letzte Verordnung über die Beihilfen für Auslandsstudien trat mit 1. September 2001 in Kraft (siehe Anhang 8.2).

Im Studienjahr 1999/2000 erhielten 1.183 Studierende eine Beihilfe für das Auslandsstudium. Die monatliche zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium betrug rund 4.000,- S im Bereich Wissenschaft (Universitäten und Fachhochschulen), das entspricht etwa 50 bis 100 % der für das Inland gewährten Studienbeihilfe, welche während des Auslandsstudiums weiter bezogen werden kann. Österreich liegt damit bei der Höhe Auslandsförderung im Spitzenfeld. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Ausland betrug sechs Monate. Durch die Ausweitung der Studienförderung ab dem Studienjahr 2001/02 und die Aufnahme aller Staaten der Welt in die Verordnung über die Beihilfen für Auslandsstudien ist eine Zunahme der Zahl der Studienbeihilfenbezieher und auch der Stipendienmonate um etwa 20 % im Jahr 2002 zu erwarten. Für das Jahr 2003 wird eine Steigerung der Zahl der Studienbeihilfenbezieher und der Stipendienmonate um 15 % gegenüber 2002 und für das Jahr 2004 eine weitere Steigerung von 10 % gegenüber dem Jahr 2003 angenommen.

Österreich fördert mit Ausnahme von Studien in Südtirol, Studien an grenznahen ausländischen Universitäten und Fachhochschulen sowie Fernstudien oder Doktoratsstudien keine Studien, die zur Gänze im Ausland durchgeführt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass möglichst viele Studierende Auslandserfahrungen erwerben sollen und dies Priorität vor anderen Förderungen hat. Die rechtliche Grundlage für diese Förderungsmaßnahmen bildet das Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland.

5.2 Die Fördersysteme in anderen europäischen Staaten

Die nordischen Staaten, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz sowie Lettland, Ungarn (im Zuge bilateraler Abkommen) und die Slowakei fördern ein vollständiges Auslandsstudium. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Förderungen in Zuschüssen *und* Darlehen bestehen.

In Finnland erhielten 10.823 oder 7% eine Förderung für ein Vollzeitstudium im Ausland, davon 5.186 oder 48% für ein gesamtes Studium im Ausland. Demnach gingen 3,5% aller geförderten Studenten ins Ausland, um dort ein gesamtes Studium zu absolvieren.

In Norwegen absolvierten rund 80% der Studenten, deren Studienaufenthalt im Ausland gefördert wurde, ein gesamtes Studium (Erst-/Zweitabschluss) im Ausland (14.745 Studierende). Demnach waren 1999/2000 6,5% aller geförderten Studenten Personen, die ein ganzes Studium im Ausland absolvieren.

In Dänemark wird ein gesamtes Studium im Ausland dem Fragebogen zufolge äußerst selten gefördert (130 Fälle im Studienjahr 1999/2000).

In Island erhielten während des Studienjahres 1999/2000 1.874 Vollzeitstudierende für ein gesamtes Studium im Ausland eine Förderung, das war etwa ein Viertel aller Studierenden.

Lettland förderte im Studienjahr 2000 106 Vollzeitstudierende, die ein gesamtes Studium im Ausland (Erst-/Zweitabschluss) absolvieren.

Ungarn förderte im Studienjahr 2000 im Zuge bilateraler Abkommen rund 100 Studierende (Voll- und Teilzeitstudierende) während eines gesamten Studiums im Ausland.

In Skandinavien liegt die Zahl der Studenten bezogen auf die Bevölkerung zwischen 4,3% in Finnland und 3,1% in Schweden. Island liegt mit einer Quote der Studierenden von 2,7% etwa auf dem Niveau von Österreich (2,8%) und Lettland (2,6%). Ungarn und die Slowakei haben mit rund 2% eine etwas geringere Quote und die Schweiz liegt mit 1,4% am untersten Ende dieser Ländergruppe.

Die Förderung der Studierenden ist in den nordischen Ländern besonders umfassend, d. h. zwischen 60% und 80% der Studenten erhalten eine Studienförderung. Das ist ein Resultat der steuerlichen Eigenständigkeit der Jugendlichen ab dem 19. Lebensjahr, die mit einem Wegfall der Versorgungspflicht der Eltern verbunden ist. Das Studieren wird nicht nur im Fall des Verbleibs im Inland gefördert, sondern auch beim Besuch einer ausländischen Universität. Im Schnitt studieren in den skandinavischen Ländern 7-10% der Studenten, die eine Förderung erhalten, im Ausland.

In Island studiert etwa ein Viertel aller Studenten im Ausland, da im Inland nicht alle Studienbereiche umfassend angeboten werden. Das ist eine Folge der Kleinheit des Landes, der zufolge eine umfassende universitäre Ausbildung im eigenen Land nicht als kosteneffiziente Lösung des Bildungsauftrags angesehen wird. Die Förderung der Studentenmobilität ist aus der Sicht der Isländer ein effizienter Weg, sowohl das für die Wirtschaft nötige Know-how zu importieren, als auch ein gewisses Maß an internationaler Vernetzung und Kosmopolitität zu erzielen. Es ist kosteneffizienter, Teile des Studiums oder ein ganzes Studium im Ausland zu fördern als eine universitäre Infrastruktur in Bereichen aufzubauen, in denen eine begrenzte Nachfrage eine kostengünstige Nutzung nicht erlaubt.

In den anderen nordischen Ländern ist die Überlegung ähnlich. Die universitäre Infrastruktur ist relativ knapp bemessen, d. h. die Zahl der Studienplätze ist gemessen an der Nachfrage nach universitärer Ausbildung gering. Das spiegelt sich in Ablehnungsquoten von Studienanwärtern, die zwischen 30% (Dänemark) und 50% (Finnland) liegen. Das heißt nicht, dass ein so hoher Anteil von Jugendlichen von universitärer Ausbildung ausgeschlossen wird, sondern dass sich vor den Toren der Universität eine Warteschlange von Anwärtern bildet, die nicht zum ersten Wunschtermin sondern erst später ein Studium aufnehmen können. Während der Wartezeit stehen sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Knappheit an Studienplätzen im eigenen Land resultiert vor allem aus dem raschen Wachstum der Zahl der Absolventen der oberen Sekundarstufe, die Hochschulreife haben. Derzeit haben zwischen 60% (Dänemark) und 90% (Finnland) der Jugendlichen Hochschulreife im Gegensatz zu etwa 40% in Österreich (*OECD*, 2001). Da die nordischen Länder dazu tendieren, der eigenen Bevölkerung eine möglichst umfassende universitäre Ausbildung ähnlich der Pflichtschule anbieten zu wollen, ist eine Förderung von Auslandsstudien angesichts der Knappheit im eigenen Infrastrukturbereich eine sinnvolle und kostengünstige Alternative.

Obschon für die Schweiz keine exakte Angabe über die Zahl der Studenten, die eine Förderung eines Studiums im Ausland erhalten, gemacht wird, legt der vergleichsweise elitäre Zutritt zur universitären Ausbildung einen merklich geringeren Anteil als in den skandinavischen Ländern nahe. Aber das relative Knappheitsargument an Studienplätzen im eigenen Land dürfte auch im Fall der Schweiz zum Teil ein Argument für die Förderung von Auslandsstudien sein. Zwar ist, ähnlich wie in Österreich, der Anteil der Jugendlichen, die Hochschulreife haben, vergleichsweise gering. In den letzten 20 Jahren ist die Zahl jedoch etwa so rasch wie in Österreich gewachsen, ohne dass die Anpassungsgeschwindigkeit des universitären Bereichs ausreichend Schritt halten konnte. Ein weiterer Faktor für die Förderung von Auslandsstudien ist allerdings die internationale Ausrichtung der Wirtschaft und eine am technischen Fortschritt, verbunden mit Entwicklung und Forschung, ausgerichtete Wachstumsstrategie. Schweiz ist Sitz einiger multinationaler Konzerne, die bestrebt sind, auch Schweizern Spitzenpositionen im In- und Ausland zu eröffnen. Derartige Strategien setzen eine internationale Ausrichtung der Ausbildung insbesondere im universitären Bereich voraus.

Länder, die ein ganzes Erststudium im Ausland fördern, haben entweder nur ein rudimentäres eigenes Universitätssystem – so etwa Luxemburg, Liechtenstein und in gewissem Maße auch Island- oder sie haben das Bestreben, an traditionelle historisch-kulturelle verwandte Räume wieder Anschluss zu finden – so etwa Lettland an Skandinavien, Slowakei und Ungarn an den Westen – oder sie haben eine internationale Ausrichtung, die zum Teil aus der wirtschaftlichen Orientierung,

zum Teil aus historischen Beziehungen resultiert. Zu letzteren zählen die skandinavischen Länder sowie die Schweiz. Insbesondere Skandinavien gehen in hohem Maße in den angelsächsischen Raum.

Ansonsten beschränkt sich die gänzliche Förderung für Auslandsstudien auf spezifische Fälle, wie z.B. die Förderung von Minderheiten in einigen europäischen Staaten oder von Studienrichtungen, die im Heimatland nicht angeboten werden.

Eine Überprüfung des Studienfortganges während des Auslandsaufenthaltes erfolgt durch alle Staaten und generell werden Studienerfolgsnachweise an anerkannten ausländischen Bildungseinrichtungen verlangt.

5.3 Die europäischen Rahmenbedingungen

Wie im Kapitel 4. näher ausgeführt, bestehen zwei im Grundsatz divergierende Fördermodelle. Während die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes auf eine Integration der Studierenden in die Förderung des Gastlandes abzielt, zielt das Abkommen des Europarates (Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland) auf eine Förderung der Studierenden durch den Heimatstaat ab.

Von diesen zwei Grundmodellen der Studienförderung ist in Europa nahezu ausschließlich das Modell der Förderung von Auslandsstudien durch den Heimatstaat umgesetzt. Lediglich Portugal und Griechenland kennen für Diplomstudien im Ausland keine Förderung.

Die Förderung durch den Heimatstaat wird auch durch die Förderprogramme SOKRATES und LEONARDO massiv unterstützt.

Dieses Fördermodell ist auch Grundlage für die bestehenden Empfehlungen im Bereich der EU zur Beseitigung von Mobilitätshemmnissen im Bildungsbereich.

In den skandinavischen Ländern tritt zu diesem Fördermodell ein finanzieller Ausgleich zu den Erhaltungskosten der Universitäten hinzu.

Das Modell der Förderung von Auslandsstudien durch den Aufenthaltsstaat war bisher nur für Wanderarbeitnehmer und deren Kinder im Bereich der EU/EWR-Staaten als Ausnahme von der Regelförderung entwickelt worden.

Durch die jüngste Entwicklung der EU-Verträge und ihre Interpretation durch den EuGH könnte jedoch eine völlige Änderung der Förderpolitik und der Fördermaßnahmen im Bereich der EU notwendig werden.

Das Modell der Förderung durch das Gastland verschärft jedoch Finanzierungsprobleme kleinerer EU-Staaten mit überdurchschnittlich gut entwickelten Studienförderungssystemen für das

Inlandsstudium, wenn diese Förderungen überproportional durch Studierende anderer gleichsprachiger EU-Länder genutzt werden.

Das im nächsten Abschnitt vorgestellte Modell eines Finanzausgleichs für unverhältnismäßig hohe Belastungen des Aufenthaltsstaates könnte daher künftig eine besondere Bedeutung erlangen.

Für alle Staaten der EU ergeben sich durch die Rechtsentwicklung in der EU wohl auch intensivere Fragestellungen hinsichtlich der Gestaltung und Schwerpunktsetzung von Studienangeboten.

Wissenschaftliche Untersuchungen über Vor- und Nachteile der beiden Grundmodelle der Mobilitätsförderung in bildungspolitischer, bildungsökonomischer oder volkswirtschaftlicher Hinsicht sind derzeit nicht bekannt.

5.4. Das Modell des Finanzausgleichs in den nordischen Ländern

Die nordischen Staaten fördern die Mobilität ihrer Studierenden innerhalb dieser Staatengruppe mittels NORDPLUS, ein Programm, das dem ERASMUS-Programm ähnlich ist, jedoch geographisch begrenzt ist. Im Studienjahr 1999/2000 haben 18% der norwegischen Studierenden und 7% der schwedischen Studierenden während ihres Auslandsaufenthalts innerhalb des NORDPLUS-Raumes studiert. Die meisten schwedischen Studierenden im Ausland studieren im EWR-Raum und in Nordamerika, die meisten norwegischen Studierenden ebenso im EWR-Raum und in Australien.

Der im Folgenden dargestellte Finanzausgleich in den nordischen Ländern wurde vom WIFO wie folgt beschrieben:

Die nordischen Länder, die schon seit Mitte der fünfziger Jahre einen gemeinsamen Arbeitsmarkt haben, haben als logische Konsequenz der Freizügigkeit der Arbeitskräfte auch einen gemeinsamen Bildungsraum aufgebaut. Die Bildungspolitik ist zwar weiterhin Sache der einzelnen Länder, eine Koordination der Systeme, insbesondere der Fördersysteme der universitären Ausbildung, war aber wünschenswert. Um komplizierte finanzielle Ausgleichsmechanismen zu vermeiden, einigte man sich darauf, keine Studiengebühren einzuheben. Die finanziellen Zuschüsse und Darlehen zur Abdeckung des Lebensunterhalts der Studenten sollte jeder Staat weiterhin für seine eigenen Staatsbürger aufbringen.

Da dem Staat aus der Nutzung der Universitätsinfrastruktur durch Studenten allerdings Kosten erwachsen und da einige Länder mehr Studenten an andere Länder abgeben als hereinnehmen (insbesondere Finnland und Norwegen), hat man im Jahre 1996 ein bis 2003 laufendes Pilotprojekt gestartet, das im wesentlichen ein System der Kompensation der Kosten für die Universitätsausbildung der eigenen Studenten in einem anderen nordischen Land darstellt. Diesem System zufolge zahlt jedes Land für 75 % der eigenen Studenten in einem anderen nordischen Land 2.657 € pro Student pro Jahr in einen gemeinsamen nordischen Fonds ein, der von „Nordic Board“ in Kopenhagen verwaltet wird. Das ist eine Gebühr, die nichts mit den tatsächlichen Ausbildungskosten in einem nordischen Land zu tun hat, die allerdings an die Studiengebühren, die in anderen Ländern der EU eingehoben werden, erinnert. In den nordischen Ländern kommt dieses Geld nicht den einzelnen Universitäten zugute die ausländische Studenten aufnehmen, sondern stellt eine Finanzierungshilfe des Staates für die Erhaltung der Qualität des Universitätssystems dar.

Auch Belgien dürfte an einer Art der Kompensation der universitären Ausbildungskosten Interesse haben, die sich aus der Bereitstellung universitärer Infrastruktur für andere EU-Staatsbürger ergeben.

Derzeit werden die Kosten für die Bereitstellung der universitären Infrastruktur in Europa im wesentlichen aus dem allgemeinen Steueraufkommen jedes Staates bestritten. Die Studiengebühren, die von den eigenen und den EU-Studenten eingehoben werden (Gleichstellungsprinzip), tragen nur in einem vergleichsweise geringen Maße zur Kostenabdeckung des Universitätssystems bei, insbesondere da auf die Einkommenslage der Studenten oder deren Familien in der einen oder anderen Form Rücksicht genommen wird. Ausländer aus Drittstaaten sind üblicherweise mit der Bezahlung höherer Studiengebühren als der für Inländer und EU-Staatsbürger bedacht.

Eine Änderung der derzeitigen europäischen Fördersysteme für Studierende in Richtung des nordischen Kompensationsmodells impliziert eine Vereinfachung, da die Einhebung von Studiengebühren für die eigenen Studenten und für EU-Staatsbürger wegfallen würde. Kein Land würde für die eigenen Studenten im Inland Studiengebühren einnehmen, für die EU-Studenten würde ein gewisser Kostenbeitrag von den jeweiligen EU-Regierungen einbezahlt. Förderkosten der einzelnen EU-Staaten für Studenten würden auf die Bezahlung von Unterstützungsleistungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts beschränkt. Es wäre aber auch vorstellbar, dass die derzeitigen Regelungen der einzelnen EU-Länder aufrecht bleiben und nur ein Kompensationssystem für eine etwaige überdurchschnittliche Ausbildung von EU-Staatsbürgern hinzugefügt wird.

Während das erste Modell eine umfassende Reform der Förderlandschaft in den einzelnen EU-Ländern zur Folge hätte, dürfte die zweite Variante, die nur eine Kompensation für eine überdurchschnittliche Ausbildungsleistung eines Landes wäre, eher umsetzbar sein. Sie wäre aber ein Abgang von der bisherigen Vorgangsweise der EU, die dazu neigt, Anpassungen über Markt- und Mobilitätsprozesse stattfinden zu lassen und nicht über diskretionäre Eingriffe in individuelle Motivationssysteme.

In dem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen Marktmechanismen im öffentlichen Bildungsbereich verhindern. Das Resultat ist, dass den einzelnen Ländern unterschiedliche Kosten zugemutet werden, ganz abgesehen davon, dass die gesamtwirtschaftlichen Vorteile, die dem Staat aus der universitären Ausbildung seiner eigenen Bürger erwachsen (positive Externalitäten) meist nicht im selben Maße aus der Ausbildung anderer EU-Staatsbürger entstehen. Letztere gehen in hohem Maße in ihre eigenen Ländern zur Arbeitsaufnahme zurück und tragen daher nicht über das Steuersystem zu einer gewissen Rückzahlung ihrer Ausbildungsunterstützung bei. Aus solchen Überlegungen heraus macht das nordische Finanzausgleichssystem viel Sinn, insbesondere auch deshalb, weil es die Mobilität der Studenten fördern würde. Ein System der Kompensation für Leistungen ist an und für sich in anderen Bereichen der EU üblich, z.B. beim Transitverkehr und in der Landwirtschaft. So gesehen wäre es nur die Anerkennung des Faktums, dass auch Bildung nicht ausschließlich über Marktmechanismen zu organisieren ist.

Derzeit liegt allerdings noch keine aussagekräftige Darstellung der Erfahrungen mit dem praktizierten Modell des Finanzausgleichs in den nordischen Ländern vor.

6. ÜBERLEGUNGEN ZUM VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN UND BILDUNGSPOLITISCHEN NUTZEN DER FÖRDERUNG DES AUSLANDSSTUDIUMS

Die nachfolgend angeführten Überlegungen des WIFO beziehen sich auf den Effekt der Studienförderung im Heimatstaat in Bezug auf die Einkommensverteilung. Die österreichischen Studienbeihilfen im Inland, die während des Auslandsaufenthaltes weiter gezahlt werden, sind für dieses Kapitel ebenfalls von Relevanz.

In einem Querschnittsvergleich der Bevölkerungsgruppen nach Einkommen ist der Effekt der finanziellen Unterstützung der Studenten auf die gesamtwirtschaftliche Einkommensverteilung eindeutig positiv. Da Studenten nur in geringem Maße ein Erwerbseinkommen haben, trägt die finanzielle Unterstützung der Studentenhaushalte zu einer Verringerung der Ungleichheit der Einkommensverteilung bei. In einem Longitudinalvergleich der Lebenseinkommen nach höchster abgeschlossener Ausbildung (Einkommensverläufe im Lebenszyklus unter Berücksichtigung des Erwerbseinkommens, Phasen der Arbeitslosigkeit, etc.) ist der Effekt der finanziellen Unterstützung der Studenten auf die Einkommensverteilung nicht mehr positiv. Da Akademiker im Vergleich zu anderen Ausbildungskategorien der Bevölkerung zu den Besserverdienern zählen und gleichzeitig wesentlich geringere Unterbrechungen der Arbeit infolge Arbeitslosigkeit¹²⁾, Pflege, Karenz, etc. als andere Ausbildungskategorien aufweisen, ist eine allgemeine Subventionierung der Ausbildung der Akademiker inegalitär. Da Studenten in überdurchschnittlichem Maße aus relativ reicheren Bevölkerungsschichten kommen (die Ausbildungshöhe der Kinder ist mit der der Eltern positiv korreliert), bedeutet die finanzielle Unterstützung der Eltern über steuerliche Begünstigungen und Familienbeihilfen eine Begünstigung der mittleren bis oberen Einkommensschichten. Nur die Gewährung von einkommensabhängigen Studienbeihilfen wirkt dem negativen Effekt der Förderung auf die Einkommensverteilung im Lebenszyklus entgegen.

Aus verteilungspolitischer Sicht kann daher nicht für eine allgemeine Subventionierung der Universitätsausbildung plädiert werden, sondern nur aus Effizienz- und Allokationsüberlegungen. Da universitäre Ausbildung aber nicht nur die individuellen Einkommenschancen erhöht sondern auch zur gesamtwirtschaftlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, des Wirtschaftswachstums und der Wohlfahrt beiträgt (externe Effekte), und da gleichzeitig individuelle Investitionen in das Humankapital infolge unvollkommener Kapitalmärkte nicht im gesellschaftlich notwendigem Maße vorgenommen werden, ist eine Studienförderung notwendig. Das Ausmaß und die Art der Förderung ist eine gesellschaftspolitische Entscheidung. Sie hängt nicht nur von den sogenannten externen Effekten der universitären Ausbildung ab, sondern auch vom Grad der Einbindung der Bevölkerung in die universitäre Ausbildung. Eine universelle universitäre Ausbildung, die ähnlich der Pflichtschulausbildung quasi die gesamte Bevölkerung einschließt (Ziel der skandinavischen Länder), wird anders zu organisieren und finanzieren sein als eine, die nur einen vergleichsweise geringen Teil der Bevölkerung umfasst (Italien, Schweiz und Österreich).

Der Effekt der Subventionierung der Universitätsausbildung auf die Einkommensverteilung hängt davon ab, wer die Subventionierung erhält und wer zu ihrer Finanzierung über die Bezahlung von Steuern beiträgt. Da Akademiker üblicherweise im Lebenszyklus höhere Einkommen erzielen können als Personengruppen mit einer geringeren Ausbildungsdauer, zahlen sie infolge der progressiven Einkommenssteuer mehr in den allgemeinen Steuertopf ein, aus dem die Hochschulen

¹²⁾ Biffi 2000A

finanziert werden, als bildungsferne Bevölkerungsschichten. Eine Bewertung des Effekts der Subventionierung der Universitätsausbildung auf die Einkommensverteilung muss daher das Steuersystem berücksichtigen. Die progressive Besteuerung löst allerdings das Problem der mangelnden Verteilungsgerechtigkeit nicht zur Gänze. Zunächst ist zu bedenken, dass auch Nichtakademiker im Lebenszyklus überdurchschnittliche Einkommen erzielen können. Sie erhalten keine Bildungsförderung und tragen trotzdem über das progressive Steuersystem zur Finanzierung des Universitätssystems überdurchschnittlich bei. Wenn allerdings der Staat den Studenten zinsfreie Darlehen zur Abdeckung der universitären Bildungskosten gewährt, die er erst als fertiger Akademiker im Einklang mit dem Verdienst/Familieneinkommen im Lebenszyklus zurückzahlt, wird man die Verteilungsgerechtigkeit am ehesten sicherstellen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist jegliche Subventionierung der Universitätsausbildung inegalitär, da sie einer privilegierten Gruppe zugute kommt. Sogar dann, wenn die Förderung Jugendlichen aus armen Verhältnissen zugute kommt, der Fall der Studienbeihilfenempfänger, die ohne Studienförderung nicht studieren könnten, kann eine Ausweitung der Einkommensunterschiede damit verbunden sein. Die Geförderten zählen nämlich zu den sogenannten Begabten in den ärmeren Schichten. Wenn sie nicht studieren, können sie infolge ihrer überdurchschnittlichen persönlichen und intellektuellen Fähigkeiten in die mittleren Einkommensschichten aufrücken und sind besser daran als Jugendliche aus ärmeren Bevölkerungsschichten, die für eine Universitätsausbildung nicht die nötigen Qualifikationen/Fähigkeiten mit sich bringen. Die Gewährung einer Studienbeihilfe ermöglicht den Begabten den Sprung in die oberste Einkommensschicht der Akademiker. Dadurch trägt die Förderung dazu bei, dass in einem dynamischen Prozess über die Zeit eine Gruppe aus der mittleren Einkommensschicht in eine höhere Einkommensschicht übertreten kann. Wenn man gleichzeitig keine verstärkten Maßnahmen/Förderungen zur Anhebung der Qualifikation im unteren Einkommenssegment vornimmt, wird die Verteilung ungleicher. Will man die Einkommensunterschiede in einer Gesellschaft verringern, muss die Förderung direkt bei der untersten Einkommensschicht ansetzen. Zu diesem Schluss kommt die OECD (1998) und die EU im Kampf gegen sozialökonomische Marginalisierung in den nationalen Aktionsplänen der Beschäftigung. Es muss vor allem der Abschluss einer Erstausbildung gefördert werden, damit es nicht zur sozio-ökonomischen Ausgrenzung am untersten Qualifikations- und Einkommensniveau kommt und zu einer verstärkten Spreizung der Einkommensverteilung. Die Spreizung der Einkommensverteilung im Lebenszyklus wird durch nicht rückzahlbare Studienförderung größer. Diese Sichtweise ist in der internationalen Literatur gut abgesichert¹³⁾.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind vor allem die Zusatzqualifikationen hervorzuheben, die im Laufe eines Auslandsaufenthalts erworben werden. Es handelt sich nicht nur um verbesserte Fremdsprachenkenntnisse, sondern auch die Vertrautheit mit der Kultur und den Institutionen anderer Länder. Ein hoher Anteil an Arbeitskräften mit Auslandserfahrung verbessert die Bedingungen für die Internationalisierung der heimischen Wirtschaft. Selbst Personen, die über ihren Studienaufenthalt hinaus im Ausland bleiben, sind für die heimische Wirtschaft von Nutzen. Durch ihren Österreichbezug sind sie wichtige Ansprechpartner für heimische Firmen.

Anzumerken ist, dass spezifische Untersuchungen und Studien über den volkswirtschaftlichen Nutzen für die Förderung von Auslandsstudien derzeit nicht vorhanden sind. Es fehlen auch Untersuchungen, inwieweit nationale Bildungsfinanzierung in einem mobilen europäischen Arbeitsmarkt für Akademiker weiterhin funktional ist.

¹³⁾ Card, 1999, Odink et al, 1998, Psacharopoulos, 1985, Guger, 1994, Harding, 1993, Blaug, 1987, Chapman – Chia, 1994

Aus hochschulpolitischer Sicht kann die Beteiligung österreichischer Universitäten an Austauschprogrammen ein Anstoß für Innovationen sein, die die Ausbildungsqualität des Gesamtsystems verbessern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Hochschulsystems steigern. Die im Ausland gemachten Erfahrungen von Studierenden können bei deren Rückkehr als Innovationsimpuls in den heimischen Studienbetrieb eingehen. Von den ausländischen Kooperationspartnern gehen Anregungen aus, die als Lern- und Entwicklungschance genutzt werden können. Für jede Bildungseinrichtung ergibt sich die Notwendigkeit, die eigenen Praktiken zu überprüfen und an internationale Standards anzugleichen.

Aus der Sicht des einzelnen Studierenden bringt ein Auslandsaufenthalt während des Studiums einen Zuwachs an Qualifikationen, die am Arbeitsmarkt nachgefragt werden: Sprachkenntnisse, „social skills“, Kenntnisse ausländischer Institutionen sowie andere durch internationale Erfahrungen mögliche Profilierungschancen. In vielen Fällen hat ein Auslandsaufenthalt auch die Einbindung in internationale Netzwerke zur Folge, die für die berufliche Laufbahn förderlich sein können und für bestimmte Karrieren unentbehrlich sind. Nicht zu unterschätzen ist auch der Motivationsschub, zu dem ein Auslandsaufenthalt führen kann. So wurde in einigen Fällen beobachtet, dass Auslandsaufenthalte den Studienabschluss sogar beschleunigen können, weil das Studium in Österreich nach der Rückkehr mit mehr Elan fortgesetzt und beendet wird. Schließlich gibt es den persönlichen Nutzen, der sich durch kulturelle Bereicherung und private Freundschaften ergibt.

Ein Auslandsaufenthalt ist allgemein eine Phase neuer Erfahrungen und Eindrücke der persönlich und zwischenmenschlich voranbringt – er bringt eine Erweiterung des persönlichen Horizonts und er vermittelt interkulturelle Kompetenz. Im studentischen Zusammenhang ist es das Erlebnis eines anderen Uni-Campus, neuer Studienpläne, neuer Lernformen, für den Studierenden generell bedeutet er, bürokratische Hürden zu überwinden, selbständig zu werden, für andere Kulturen Sensibilität zu entwickeln, sie zu respektieren bzw. sich an andere Kulturen zu gewöhnen, Vor- und Fehlteile abzubauen, in späteren Jahren über Grenzen aktiv zu sein.

Es gibt einen weitgehenden Konsens, dass der Nutzen eines Auslandsaufenthalts von Studierenden die Kosten des Auslandsstudiums nicht nur egalisiert, sondern übertrifft. Wie die Kosten ist auch der Nutzen zum Teil gesellschaftlicher, zum Teil privater Natur.

Eine Bilanzierung von Kosten und Nutzen akademischer Mobilität ergibt, dass es keine vernünftige Alternative zu einer verstärkten Internationalisierung des österreichischen Hochschulsystems gibt. Die österreichische Hochschulpolitik hat ab Ende der 80er Jahre entscheidende Weichenstellungen für eine solche Internationalisierung vorgenommen. Dazu zählen nicht nur eine Aufstockung der Fördermittel für Auslandsaufenthalte, sondern auch Reformen in der Administration und bei der Unterstützung der akademischen Mobilität.

Die derzeitigen europäischen Fördermodelle für Auslandsstudien sehen unterschiedliche Inhalte und Förderarten mit unterschiedlichen Kriterien und Bedingungen vor.

Um künftig Doppelförderungen zu vermeiden und einander ausschließende Fördermodelle hintan zuhalten, wäre die Einheitlichkeit der europäischen Fördersysteme mit allgemein verbindlichen Kriterien als gemeinsames großes Ziel mittel- bis langfristig in den Bologna-Staaten anzustreben. Anlässlich des Treffens der europäischen Hochschulministerinnen und Hochschulminister am 19. Mai 2001 in Prag haben diese bestätigt, dass sie sich auch weiterhin für das Ziel der Errichtung des europäischen Hochschulraums bis zum Jahre 2010 einsetzen werden. Wie in der Bologna-Erklärung festgelegt, wurde bestätigt, dass die Errichtung des europäischen Hochschulraums eine Bedingung für die Erhöhung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit der

Hochschuleinrichtungen in Europa ist. Als eine weitere Maßnahme nach den sechs Zielen des Bologna-Prozesses wurde die Förderung der Mobilität beschlossen. Das Ziel ist die Verbesserung der Mobilität von Studierenden, Lehrenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern und Verwaltungspersonal. Es wurde seitens der Ministerinnen und Minister bestätigt, dass sie sich dafür einsetzen werden, alle Hindernisse für die Freizügigkeit von Studierenden, Lehrenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern und Verwaltungspersonal zu beseitigen und zudem wurde die soziale Dimension der Mobilität hervorgehoben. Sie nahmen die durch die Programme der europäischen Kommission angebotenen Mobilitätsmöglichkeiten und die in diesem Bereich erreichten Fortschritte zur Kenntnis, z.B. den Beginn des vom Europäischen Rat in Nizza im Jahre 2000 gebilligten Aktionsplans zur Förderung der Mobilität.

Aus der jüngsten Judikatur des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Grzelczyk drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass nach dem EU-Vertrag allen EU-Bürgerinnen der Zugang zu den Bildungseinrichtungen und zu den Studienfördersystemen in allen Mitgliedsstaaten eröffnet wird. Nach der Rechtssache Grzelczyk lassen sich die Studentenströme nicht mehr lenken, geschweige denn, an den Grenzen aufhalten. Ungleichgewichte und unverhältnismäßige Belastungen einzelner Mitgliedstaaten werden dabei nach wie vor, wahrscheinlich aber sogar verstärkt, zu Tage treten. Will man das nicht einfach hinnehmen, so ist der Gedanke eines Ausgleichsmechanismus nicht von der Hand zu weisen. Ein Finanzausgleich könnte durchaus sachlich gerechtfertigt sein.

Das bisherige Denken war vom Binnenmarktgedanken bestimmt, der auf freien Zugang zum Aufnahmestaat und den Abbau aller Behinderungen gerichtet ist. Das Konzept der Union steht aber auch für inneren Zusammenhalt. Die Debatte über einen Europäischen Finanzausgleich im Bildungswesen wird sich in einem immer enger zusammenwachsenden Europa nicht für ewig aufhalten lassen.

Dabei geht es um die Frage der Tragung der tatsächlichen Ausbildungskosten. Im Rahmen der gesamten Kosten die Bildung und Ausbildung verursachen, machen die Ausbildungsförderungen ja nur einen kleinen Teil aus.

Die Kommission hatte 1998, als sie den Vorschlag für die zweite Phase des SOKRATES Programms vorgelegt hat – erfolglos – die Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums als Ziel des SOKRATES Programms vorgeschlagen. Der Europäische Bildungsraum könnten nun durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes verwirklicht werden. Dieser Bildungsraum sieht freilich anders aus und wird letztendlich das SOKRATES Programm ablösen. Während SOKRATES organisierte Pauschalreisen in die Gemeinschaft vermittelt, stellt der Gerichtshof eine europäische Netzkarte aus.

Unabdingbare Voraussetzungen für die Einführung eines neuen und transparenten europäischen Fördersystems oder für eine Reform nationaler Fördersysteme sollte die vorherige Festlegung von Zielen und Beurteilungskriterien sein.

Bei der künftigen Diskussion um die Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems für das Studium im Ausland könnten folgende Fragestellungen nützlich sein:

- Trägt ein neues System zur Erhöhung der Absolventenzahlen bei?
- Wie wirkt es sich auf den Bedarf von Studienangeboten im Heimatland aus? (z.B. Studienrichtung wird im Heimatland nicht angeboten, Studienrichtung wird im Heimatland zwar angeboten, aber es gibt zuwenig Studienplätze)
- Wie hoch ist der volkswirtschaftliche und bildungspolitische Nutzen für das Heimatland?
- Stellt das System einen Beitrag zur Mobilitätszunahme dar?
- Wie hoch sind die Kosten des Administrationsaufwandes im Hinblick auf die Überprüfung der Voraussetzungen (soziale Lage, günstiger Studienfortgang)?

7. Schlussfolgerungen und Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems

Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass im internationalen Vergleich **Österreich** bereits derzeit einen **hohen Grad an Mobilität** der Studierenden aufweist. Es zeigt sich dies vor allem darin, dass ERASMUS-Studienplätze innerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes in einem überdurchschnittlichen Ausmaß ausgeschöpft werden.

Sofern trotz der als überdurchschnittlich gut zu beurteilenden Situation eine Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems ins Auge gefasst wird, hätte dies vor dem Hintergrund der **europäischen Rechtsentwicklung** zu geschehen. Der vorliegende Bericht zeigt, dass der derzeit bestehende Widerspruch zwischen der Rechtsentwicklung auf der Grundlage der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und der Zielsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland aufzulösen ist.

Auf politischer Ebene (**EU-Parlament, EU-Rat**) und nach dem **Europäischen Übereinkommen** über die Fortzahlung von Stipendien soll der **Heimatstaat** zur Gewährung von Förderungen für Studierende zuständig sein. Allfällige Mobilitätshemmnisse finanzieller Art sollen unter anderem durch Weiterzahlung nationaler Stipendien überwunden werden.

Die Judikatur des **Europäischen Gerichtshofs** will hingegen Mobilitätshemmnisse durch Gleichstellung von EU/EWR-Angehörigen mit Angehörigen des **Gastlandes** überwinden. Eine derartige Gleichstellung umfasst auch staatliche Leistungen zur Sicherung eines Existenzminimums für Studierende.

Beide Ansatzpunkte der Förderung von Studierenden sind grundsätzlich gangbar. Festzuhalten ist jedoch, dass nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung der EU die **Bildungspolitik keine Gemeinschaftsaufgabe** darstellt. Dies wirft die Frage auf, inwieweit eine nationale Bildungsfinanzierung im Hinblick auf die Mobilität der Arbeitskräfte an ihre Grenzen stößt.

Vor einer **bildungspolitischen Entscheidung** sollte das Modell der Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland, welchem Österreich sich völkerrechtlich verpflichtet hat, ebenso genauer untersucht werden, wie die Förderung von Studierenden aus dem Ausland durch das Gastland, in dem Ausmaß in dem dies durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes verlangt wird. Beide Modelle sind insbesondere dahingehend zu untersuchen, inwieweit die Förderungsmodelle für jenes Land **ökonomische Vorteile** bringt, welches die Förderung gewährt.

Ohne klare politische Entscheidungen auf europäischer Ebene und entsprechende Anpassungen des EU-Rechtes besteht die Gefahr von Doppelförderungen vor allem in jenen Staaten, die ein gut ausgebautes und auch für andere Staatsangehörige attraktives Förderungssystem für ihre Studierenden haben.

Derzeit liegen noch keine aussagekräftigen Darstellungen über das praktizierte Modell des **Finanzausgleichs** in den nordischen Ländern vor. Verwertbare und nützliche Erfahrungsberichte zum deutschen Modell der Förderung von Auslandsstudien, welches mit 1. April 2001 in Kraft getreten ist, werden voraussichtlich erst in etwa zwei Jahren vorhanden sein. Erste Erfahrungen zeigen, dass im Hinblick auf die Feststellung des günstigen Studienfortganges das deutsche Modell Lücken aufweist. Es überlässt die Feststellung des günstigen Studienerfolges der jeweiligen

ausländischen Universität ohne auf die jeweilige Universitätsorganisation und rechtlichen Rahmenbedingungen Rücksicht zu nehmen.

Ebenso lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantworten, inwieweit das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. September 2001 in der Rechtssache Rudy Grzelczyk Auswirkungen auf die Studienförderung in den EU-Staaten haben wird. Kommt man zu dem Ergebnis, dass jeder EU-Staatsbürger (unabhängig von der Frage der Wanderarbeitnehmereigenschaft) Anspruch auf die Studienförderung des Gastlandes hat, würden jene Studierenden, die ihre Förderung ins Gastland mitnehmen dürfen, **doppelt gefördert** werden. Wegen des besonders starken internationalen Zusammenhanges und der Verflechtung kann diese Frage nur in Abstimmung mit den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes geklärt werden.

Am 14. Februar 2002 wird der **Bildungsministerrat** der Europäischen Union das detaillierte Arbeitsprogramm zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verabschiedet. Eines der Ziele dieses Arbeitsprogramms ist die **Intensivierung von Mobilität und Austausch**. Die Umsetzung dieser Ziele ist bis zum Jahr 2004 durch Arbeitsgruppen geplant. Bei den gegenständlichen Themen dieses Zieles wurde von österreichischer Seite angeregt, Motive und Überlegungen zu volkswirtschaftlichem und bildungspolitischen Nutzen bei der Förderung von Auslandsstudien und die Prüfung des Modells des Finanzausgleichs in den nordischen Ländern als „good practice“-Modell in den bestehenden Themenkatalog zusätzlich aufzunehmen.

Die **Europäische Kommission** plant eine **Studie** über die derzeit bestehenden European Master auf europäischer Ebene. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für **Double - Degree Programme** prüft und erarbeitet. Unter Double - Degree Programm wird ein Studium verstanden, das auf Grund einer Vereinbarung einer österreichischen und einer ausländischen Universität (Fachhochschule bzw. Fachhochschul-Studiengang) unter Beachtung des für beide Partner geltenden Studienrechtes gemeinsam, d.h. mit Teilen an beiden Partnern mit wechselseitiger automatischer Anerkennung durchgeführt wird und das zu einem in den Staaten beider Partner anerkannten Studienabschluss führt.

Bis zur Vorlage von entsprechenden **Untersuchungen** vor allem auch über die bildungspolitischen und ökonomischen Auswirkungen sollte das österreichische Förderungssystem allerdings flexibel und ohne Bindung an einen Rechtsanspruch weiterentwickelt werden, um der zunehmenden **Europäisierung** gerecht zu werden.

Diese **Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems** für Studien im Ausland könnte wie folgt gestaltet sein:

Fragen der Bildungsfinanzierung und der Förderung von Auslandsstudien können wegen der komplexen internationalen Verflechtungen und Auswirkungen sinnvoll nur **in Abstimmung mit den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union** und mit den **Bologna-Staaten** geklärt werden.

Für eine derartige Klärung sollten ehestens die notwendigen **Entscheidungsgrundlagen** über volkswirtschaftliche und bildungspolitische Auswirkungen von Finanzierungs- und Fördermaßnahmen geschaffen werden.

Folgende **Maßnahmen** seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erscheinen daher zweckmäßig:

1. Klärung der Rechtslage durch ein anhängiges Verfahren beim EuGH.
2. Beauftragung entsprechender Studien.
3. Weiterentwicklung des bewährten österreichischen Fördersystems mit folgenden Zielen:
 - 50 % der Absolventinnen und Absolventen der Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge sollen bis 2010 einen Auslandsaufenthalt absolviert haben
 - möglichst hohe Flexibilität von Fördermaßnahmen
 - regelmäßige Evaluation der Fördermaßnahmen.
4. Hiefür werden folgende Fördermaßnahmen ins Auge gefasst:
 - Förderung von gesamten Bakkalaureatsstudien und Diplomstudien im Ausland, die in Österreich nicht angeboten werden, durch Studienunterstützungen nach StudFG.
 - Förderung von gesamten Magisterstudien und Doktoratsstudien im Ausland für alle Absolventinnen und Absolventen einer österreichischen Universität.
 - Förderung von Double-Degree Programmen durch Studienbeihilfen und damit verbundene Fördermaßnahmen nach StudFG.
 - Anrechnung allfälliger ausländischer Studienförderungen auf die Studienbeihilfe.
5. Die vorgesehenen Fördermaßnahmen sollen durch eine Novelle des Studienförderungsgesetzes und durch Anpassung der Richtlinien für Studienunterstützungen und Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ehestmöglich umgesetzt werden.
6. Die Ergebnisse der Studien und Erfahrungen mit den neuen Fördermaßnahmen werden im Hochschulbericht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur dargestellt werden.

8. ANHANG

8.1 Regelungen des Studienförderungsgesetzes mit Bezug auf Auslandsstudien

Studienförderungsmaßnahmen

§ 1. (1) *Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche von Studierenden, die ein Vollzeitstudium betreiben, auf*

1. *Studienbeihilfen,*
2. *Versicherungskostenbeiträge,*
3. *Studienzuschüsse und*
4. *Beihilfen für Auslandsstudien.*

(2) *Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes*

1. *Fahrtkostenzuschüsse,*
2. *Studienabschluß-Stipendien,*
3. *Reisekostenzuschüsse,*
4. *Sprachstipendien,*
5. *Leistungsstipendien,*
6. *Förderungsstipendien und*
6. *Studienunterstützungen*

zuerkannt werden.

(3) *Die Gewährung einer Studienförderung berührt einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.*

(4) *Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.*

Begünstigter Personenkreis

§ 2. *Förderungen können folgende Personen erhalten:*

1. *österreichische Staatsbürger (§ 3) und*
2. *gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4).*

Österreichische Staatsbürger

§ 3. (1) *Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:*

1. *ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten,*
2. *ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste,*
3. *Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934) nach Ablegung einer Reiseprüfung,*
4. *ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang),*
5. *ordentliche Studierende an Privatschulen, wenn diese mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, ein eigenes Organisationsstatut haben und ihre Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgestellt ist,*
6. *ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,*
7. *ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen (§ 5 Abs. 2),*
8. *Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,*

9. Studierende von Fachhochschul-Studiengängen.

(2) Den im Abs. 1 genannten österreichischen Bildungseinrichtungen sind gleichgestellt:

1. in Österreich gelegene Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, als Privatuniversitäten akkreditiert sind,
2. (Verfassungsbestimmung) in Südtirol gelegene öffentliche Fachhochschulen und Universitäten.

(3) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Studiengänge an Privatuniversitäten und an Fachhochschulen und Universitäten in Südtirol Förderungen nach diesem Bundesgesetz gewährt werden können. Voraussetzung hiefür ist jedenfalls, daß diese Studiengänge zu einem akademischen Grad führen, welcher nach internationalem Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird. Die Verordnung hat insbesondere die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe unter Berücksichtigung der vorgesehenen Studiendauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruches festzulegen.

(4) Den im Abs. 1 genannten, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sind Privatschulen gleichgestellt,

1. die erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht haben oder
2. denen im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen (und nicht entzogen) worden ist, wenn sie für das laufende Schuljahr um die neuerliche Verleihung angesucht haben.

(5) Unter Akademien werden im folgenden die im Abs. 1 Z 4, 5 und 6 genannten Einrichtungen verstanden.

(6) Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe für die in Abs. 1 genannten Studierenden ist die Inskription, soweit eine solche in den Studien- und Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist. Semester, für die eine Inskription oder grundsätzlich im vollen Umfang die Zulassung zum Studien- und Prüfungsbetrieb besteht, sind für die Anspruchsdauer (§ 18) des Studiums zu berücksichtigen.

Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerepflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Ruhen des Anspruches

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs. 5), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder durch mehr als zwei Wochen den Präsenz- oder Zivildienst leisten.

(2) Der Anspruch ruht nicht während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern sowie während eines Studiums an einer Fachhochschule oder an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung im Ausland in der Dauer von höchstens zwei Semestern.

(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage des Studierenden 5 814 € übersteigt. Einkünfte des Studierenden in Monaten, für die keine Studienbeihilfe ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.

2. Abschnitt Förderung von Auslandsstudien

Studienbeihilfe während Auslandsstudien

§ 53. (1) Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

(2) Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen, sowie an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Beihilfe für ein Auslandsstudium an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten

§ 54. (1) Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten, Universitäten der Künste und Forschungseinrichtungen haben Studienbeihilfenbezieher, die an Universitäten, Kunsthochschulen oder Theologischen Lehranstalten studieren, Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium.

(2) Voraussetzung ist

- 1. die Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder, wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, die Inskription des mindestens fünften einrechenbaren Semesters der jeweiligen Studienrichtung und*
- 2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten*

Anträge

§ 55. Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums einzubringen. Studierende haben

- 1. die voraussichtliche Dauer des Auslandsstudiums anzugeben,*
- 2. das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,*
- 3. eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogrammes die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfungen gegeben ist (§ 59 UniStG) oder das Auslandsstudium zur Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation dient, und*
- 4. dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.*

Zuerkennung

§ 56. (1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt bis zu 582 € monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt 20 Monate zu gewähren.

(3) Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird monatlich ausbezahlt, sobald die Inskriptionsbestätigung für das Auslandsstudium vorgelegt wurde. Dient das Auslandsstudium zur Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation, kann an die Stelle der Inskriptionsbestätigung auch eine Bestätigung der ausländischen Forschungseinrichtung treten.

(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluß des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation. Das Ausmaß der über Lehrveranstaltungen abgelegten Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterstunden zu betragen, für Auslandsstudien von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Monaten mindestens zwölf Semesterstunden, für Auslandsstudien von mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Monaten 18 Semesterstunden, ansonsten 24 Semesterstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen. Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System –ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 5. Juni 1987, CELEX-Nr. 387D0327) den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, daß für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Der Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium erlischt mit Ende des Monats, mit dem das Auslandsstudium abgebrochen wurde. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§50 und 51 anzuwenden.

(6) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe einzurechnen.

Beihilfe für ein Auslandsstudium an Akademien und Fachhochschulen

§ 56a. (1) Zur Unterstützung der Auslandsstudien von Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen und an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien in der Dauer von höchstens insgesamt zwölf Monaten.

(2) Voraussetzung ist

1. die Absolvierung von mindestens zwei Semestern (einem Ausbildungsjahr) an der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges,
2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat,
3. die Durchführung des Auslandsstudiums an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung oder an einer anerkannten Fachhochschule.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Auslandsstudien hat eine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die Gleichwertigkeit des geplanten Auslandsstudiums zu enthalten.

(4) Sofern keine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorgelegt wird, ist die bezogene Beihilfe für das Auslandsstudium zurückzuzahlen.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 anzuwenden.

Reisekostenzuschüsse

§ 56b. (1) Reisekostenzuschüsse dienen zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben.

(2) Reisekostenzuschüsse werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.

Sprachstipendien

§ 56c. (1) Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben und zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren.

(2) Sprachstipendien werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.

6. Abschnitt Studienunterstützungen

§ 68. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, sowie zur Förderung des Erwerbs von Berufspraxis Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 180 € nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

(3) Für Studienunterstützungen ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von mindestens 1 % der jeweiligen Aufwendungen des letzten Kalenderjahres für die Studienförderung zur Verfügung zu stellen.

8.2 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien, BGBl. II Nr. 170/2001

Aufgrund der §§ 56 Abs. 1 und 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium in den in der Anlage aufgezählten Staaten wird in der sich aus der Anlage ergebenden Höhe festgesetzt.

(2) Für Studienbeihilfenbezieher, die gemäß § 26 Abs. 2 StudFG eine erhöhte Studienbeihilfe erhalten, weil sie aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, da der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist, ergibt sich die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium aus der Spalte I. Für alle anderen Studienbeihilfenbezieher ergibt sich die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium aus der Spalte II.

§ 2. Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium in allen anderen Staaten beträgt

1. für Studienbeihilfenbezieher, die gemäß § 26 Abs. 2 StudFG eine erhöhte Studienbeihilfe erhalten, weil sie aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, da der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist, 73 € (ca. 1 000 S),
2. für alle anderen Studienbeihilfenbezieher 146 € (ca. 2 000 S).

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien, BGBl. II Nr. 261/1999, tritt mit Ablauf des 31. August 2001 außer Kraft.

Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien

(ab 1. September 2001)

Staaten	I	II
1. Argentinien	196 € (ca. S 2.700)	269 € (ca. S 3.700)
2. Australien	247 € (ca. S 3.400)	385 € (ca. S 5.300)
3. Belgien	131 € (ca. S 1.800)	240 € (ca. S 3.300)
4. Brasilien	94 € (ca. S 1.300)	167 € (ca. S 2.300)
5. Bulgarien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
6. China	305 € (ca. S 4.200)	378 € (ca. S 5.200)
7. Dänemark	269 € (ca. S 3.700)	393 € (ca. S 5.400)
8. Deutschland	131 € (ca. S 1.800)	240 € (ca. S 3.300)
9. Estland	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
10. Finnland	189 € (ca. S 2.600)	291 € (ca. S 4.000)
11. Frankreich	160 € (ca. S 2.200)	276 € (ca. S 3.800)
12. Griechenland	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
13. Großbritannien	276 € (ca. S 3.800)	429 € (ca. S 5.900)
14. Irland	138 € (ca. S 1.900)	254 € (ca. S 3.500)
15. Island	291 € (ca. S 4.000)	436 € (ca. S 6.000)
16. Israel	196 € (ca. S 2.700)	269 € (ca. S 3.700)
17. Italien	138 € (ca. S 1.900)	254 € (ca. S 3.500)
18. Japan	472 € (ca. S 6.500)	582 € (ca. S 8.000)
19. Jordanien	138 € (ca. S 1.900)	211 € (ca. S 2.900)
20. Jugoslawien	160 € (ca. S 2.200)	233 € (ca. S 3.200)
21. Kanada	211 € (ca. S 2.900)	356 € (ca. S 4.900)
22. Kenia	196 € (ca. S 2.700)	269 € (ca. S 3.700)
23. Korea	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
24. Kroatien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
25. Kuba	116 € (ca. S 1.600)	189 € (ca. S 2.600)
26. Lettland	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
27. Libanon	138 € (ca. S 1.900)	211 € (ca. S 2.900)
28. Libyen	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
29. Liechtenstein	218 € (ca. S 3.000)	327 € (ca. S 4.500)
30. Litauen	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
31. Luxemburg	174 € (ca. S 2.400)	262 € (ca. S 3.600)
32. Malta	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
33. Marokko	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
34. Mazedonien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
35. Mexiko	218 € (ca. S 3.000)	291 € (ca. S 4.000)
36. Neuseeland	247 € (ca. S 3.400)	385 € (ca. S 5.300)
37. Nicaragua	138 € (ca. S 1.900)	211 € (ca. S 2.900)
38. Niederlande	116 € (ca. S 1.600)	233 € (ca. S 3.200)
39. Nigeria	349 € (ca. S 4.800)	422 € (ca. S 5.800)
40. Norwegen	269 € (ca. S 3.700)	392 € (ca. S 5.400)
41. Oman	182 € (ca. S 2.500)	218 € (ca. S 3.000)
42. Pakistan	94 € (ca. S 1.300)	167 € (ca. S 2.300)
43. Polen	94 € (ca. S 1.300)	167 € (ca. S 2.300)
44. Portugal	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
45. Rumänien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
46. Russland	305 € (ca. S 4.200)	378 € (ca. S 5.200)
47. Saudi-Arabien	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
48. Schweden	269 € (ca. S 3.700)	392 € (ca. S 5.400)
49. Schweiz	240 € (ca. S 3.300)	371 € (ca. S 5.100)
50. Senegal	116 € (ca. S 1.600)	189 € (ca. S 2.600)
51. Simbabwe	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
52. Singapur	240 € (ca. S 3.300)	312 € (ca. S 4.300)
53. Slowakei	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
54. Slowenien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
55. Spanien	87 € (ca. S 1.200)	174 € (ca. S 2.400)
56. Taiwan	218 € (ca. S 3.000)	291 € (ca. S 4.000)
57. Tschechische Republik	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
58. Türkei	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
59. Ungarn	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
60. U.S.A	327 € (ca. S 4.500)	487 € (ca. S 6.700)
61. Venezuela	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
62. Vereinigte Arabische Emirate	116 € (ca. S 1.600)	189 € (ca. S 2.600)
63. Zypern	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)

8.3 Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen

1. *Der Reisekostenzuschuss deckt den überwiegenden Teil der notwendigen Reisekosten für Auslandsstudien, die grundsätzlich durch Beihilfen für Auslandsstudien gefördert werden können. Die Höhe orientiert sich an den Studententarifen für Bahn- bzw. Flugreisen in die jeweiligen Studienländer. Sie ist einer jährlich zu aktualisierenden Liste zu entnehmen (Beilage). Es sind jene Sätze anzuweisen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Auslandsstudiums in Geltung sind.*
2. *Für die Zuerkennung eines Reisekostenzuschusses ist kein eigener Antrag erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch.*
3. *Die Auszahlung erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde grundsätzlich nach Vorlage der Inskriptionsbestätigung für das geförderte Auslandsstudium. Die Studierenden werden schriftlich verständigt.*

Höhe der Reisekostenzuschüsse für Auslandsstudien
(ab 1. September 2001)

Australien	785 €	(ca. 10.800 öS)
Belgien	196 €	(ca. 2.700 öS)
Bosnien-Herzegowina	102 €	(ca. 1.400 öS)
Bulgarien	182 €	(ca. 2.500 öS)
Bundesrepublik Jugoslawien	102 €	(ca. 1.400 öS)
Dänemark	269 €	(ca. 3.700 öS)
Deutschland	218 €	(ca. 3.000 öS)
Estland	291 €	(ca. 4.000 öS)
Finnland	313 €	(ca. 4.300 öS)
Frankreich	254 €	(ca. 3.500 öS)
Griechenland	262 €	(ca. 3.600 öS)
Großbritannien	269 €	(ca. 3.700 öS)
Irland	211 €	(ca. 2.900 öS)
Island	516 €	(ca. 7.100 öS)
Italien	174 €	(ca. 2.400 öS)
Kanada	392 €	(ca. 5.400 öS)
Kroatien	102 €	(ca. 1.400 öS)
Lettland	305 €	(ca. 4.200 öS)
Liechtenstein	116 €	(ca. 1.600 öS)
Litauen	334 €	(ca. 4.600 öS)
Luxemburg	160 €	(ca. 2.200 öS)
Malta	225 €	(ca. 3.100 öS)
Neuseeland	923 €	(ca. 12.700 öS)
Niederlande	196 €	(ca. 2.700 öS)
Norwegen	342 €	(ca. 4.700 öS)
Polen	94 €	(ca. 1.300 öS)
Portugal	313 €	(ca. 4.300 öS)
Rumänien	233 €	(ca. 3.200 öS)
Russland	211 €	(ca. 2.900 öS)
Schweden	211 €	(ca. 2.900 öS)
Schweiz	189 €	(ca. 2.600 öS)
Slowakei	73 €	(ca. 1.000 öS)
Slowenien	94 €	(ca. 1.300 öS)
Spanien	305 €	(ca. 4.200 öS)
Südafrika	458 €	(ca. 6.300 öS)
Tschechien	73 €	(ca. 1.000 öS)
Türkei	211 €	(ca. 2.900 öS)
Ungarn	73 €	(ca. 1.000 öS)
USA	349 €	(ca. 4.800 öS)
Zypern	269 €	(ca. 3.700 öS)
andere Staaten in Europa	146 €	(ca. 2.000 öS)
andere Staaten außerhalb Europas	581 €	(ca. 8.000 öS)

8.4 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 76 Abs.2 des Studienförderungsgesetzes 1992 StudFG, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) An Personen gemäß § 2 StudFG, die zu einem Studiengang an in Südtirol gelegenen in § 2 genannten öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen zugelassen sind, können gemäß § 68 Abs. 1 StudFG Studienunterstützungen gewährt werden.

(2) Die Studienunterstützungen entsprechen in Art und Höhe sowie den Voraussetzungen den Studienförderungsmaßnahmen, die gemäß § 1 StudFG für ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten vorgesehen sind.

(3) Die Förderungen für Studierende werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien zuerkannt.

§ 2. (1) Studienunterstützungen für Studierende an der Freien Universität Bozen, der Akademie für Design Bozen und der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen werden für eine Gesamtstudienzeit von höchstens dreieinhalb Jahren an der genannten Einrichtung gewährt.

(2) Studienunterstützungen für Studierende, die an der Freien Universität Bozen für die Laureatsstudiengänge „Ausbildung der Kindergärtnerinnen“ und „Ausbildung der Lehrer der Grundstufe“ zugelassen sind, werden für eine Gesamtstudienzeit von höchstens viereinhalb Jahren gewährt.

(3) Studienunterstützungen für Studierende an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen werden für eine Gesamtstudienzeit von fünf Jahren für das Diplomstudium Theologische Bildung mit Lehrbefähigung und sechs Jahren für das Diplomstudium Fachtheologie gewährt.

§ 3. (1) Bei der Förderung eines Studiums an einem Laureatsstudiengang der Freien Universität Bozen oder an einem Lehrgang der Akademie für Design Bozen sowie bei der Förderung eines Studiums an Laureatslehrgängen an der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen sind nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 40 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Studienjahres als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.

(2) Bei der Förderung des Diplomstudiums Fachtheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind nach den ersten beiden Semestern insgesamt Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 15 Semesterstunden und nach jedem Studienabschnitt die Ablegung der Diplomprüfung als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.

(3) Bei der Förderung des Diplomstudiums Theologische Bildung mit Lehrbefähigung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 18 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Jahres als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.

(4) Bei der Förderung anderer in dieser Verordnung nicht genannten Studiengänge sind nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.

(5) Werden weniger als die Hälfte der vorgesehenen Studiennachweise nach den ersten beiden Semestern erbracht, ist die Studienunterstützung zurückzuzahlen.

§ 4. Diese Verordnung ist auf Ansuchen auf Studienförderung ab dem Studienjahr 2001/2002 anzuwenden.

8.5 Richtlinien über die Förderung von Studien an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen

Zweck

1. Zur Förderung von Studien an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen können gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 iVm § 68 StudFG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Studienunterstützungen gewährt werden:

Begünstigter Personenkreis

2. Eine Förderung gemäß Z 1 können österreichische Staatsbürger sowie gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gemäß § 2 StudFG erhalten.

Voraussetzungen

3.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemäß Z 1 ist, dass der Studierende

- a. ein Studium zur Gänze an einer in Südtirol gelegenen öffentlichen Universität oder Fachhochschule betreibt,*
- b. sozial bedürftig ist,*
- c. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat, einen günstigen Studienfortgang nachweist,*
- d. das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat und*
- e. kein Studium an einer österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreibt.*

3.2. Insbesondere folgende in Südtirol gelegene Universitäten und Fachhochschulen sind öffentlich im Sinne der Z 3.1a:

Freie Universität Bozen, Akademie für Design Bozen, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen, Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen.

Höhe der Studienunterstützung

4.1. Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit. Zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 anzuwenden.

4.2. Die Höhe der Studienunterstützung wird von der Studienbeihilfenbehörde in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 ermittelt. Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen von anderen in- oder ausländischen Stellen sind anzurechnen. Gewährte Beihilfen, die für die Übernahme der Studiengebühren vorgesehen sind, sind nicht anzurechnen.

Günstiger Studienfortgang

5.1. Bei der Förderung der Laureatsstudiengänge der Freien Universität Bozen und der Lehrgänge an der Akademie für Design Bozen sowie bei der Förderung von Laureatslehrgängen an der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 40 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Studienjahres vorzulegen.

5.2. Bei der Förderung des Diplomstudiums Fachtheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach den ersten beiden Semestern insgesamt Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 15 Semesterstunden und nach jedem Studienabschnitt die Ablegung der Diplomprüfung vorzulegen.

5.3. Bei der Förderung des Diplomstudiums Theologische Bildung mit Lehrbefähigung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 18 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Jahres vorzulegen.

5.4. Bei der Förderung anderer Studiengänge sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem der Studienzeiten entsprechenden Ausmaß vorzulegen.

Dabei ist auf die vom Studierenden vorzulegenden Studienvorschriften und Studienprogramme der jeweiligen Bildungseinrichtung Rücksicht zu nehmen. Der zu erbringende Studienfortgang hat sich hinsichtlich des Ausmaßes an dem an österreichischen Bildungseinrichtungen zu erbringenden Studienfortgang zu orientieren.

5.5. Ein günstiger Studienfortgang liegt jedenfalls nicht vor, wenn in Anwendung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung von Studienzeiten und der Studienwechsel ebenfalls kein günstiger Studienfortgang vorliegen würde.

Verfahren

6.1. Das Ansuchen auf Gewährung einer Studienunterstützung ist innerhalb der Einschreibfrist des jeweiligen Studienjahres an den zuständigen Bundesminister im Wege der Studienbeihilfenbehörde zu richten. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Ansuchen für einen Zeitraum von zwei Semestern. Danach ist ein neuerliches Ansuchen zu stellen.

6.2. Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in Anwendung dieser Richtlinien die Höhe der Studienunterstützung, erstellt ein Berechnungsblatt und übermittelt dieses an das zuständige Bundesministerium.

6.3. Das zuständige Bundesministerium schreibt dem Studierenden nach Maßgabe der Z 5.4 den zu erbringenden Studienfortgang vor.

6.4. Falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Studienunterstützung unter der Bedingung des Nachweises über den zu erbringenden Studienfortgang in Aussicht gestellt werden.

6.5. Die Studienunterstützung wird im Nachhinein nach Vorlage des zu erbringenden günstigen Studienfortganges ausbezahlt.

Rückzahlung

7.1. Studierende, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Ansuchen eine Studienunterstützung erhalten haben, müssen diese zurückzahlen.

7.2. *Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich des Ruhens und des Erlöschens von Studienbeihilfe sind sinngemäß anzuwenden.*

7.3. *Werden weniger als die Hälfte der vorgesehenen Studiennachweise nach den ersten beiden Semestern erbracht, ist die Studienunterstützung zurückzuzahlen.*

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Studien ab dem Studienjahr 2001/2002.

8.6 Richtlinien über die Förderung von Studien an grenznahen nicht-österreichischen Universitäten

Zweck

1. *Zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten können gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 iVm § 68 Abs. 1 StudFG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Studienunterstützungen gewährt werden:*

Begünstigter Personenkreis

2. *Eine Förderung gemäß Z 1 können österreichische Staatsbürger sowie gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gemäß § 2 StudFG, die während des Studiums in Österreich leben, erhalten.*

Voraussetzungen

- 3.1 *Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemäß Z 1 ist, daß der Studierende keine Studienbeihilfe bezieht und*
 - a. *ein Studium zur Gänze an einer im Ausland nahe zur österreichischen Staatsgrenze gelegenen Universität oder Fachhochschule betreibt,*
 - b. *sozial bedürftig ist,*
 - c. *noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,*
 - d. *einen günstigen Studienfortgang nachweist,*
 - e. *das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat und*
 - f. *kein Studium an einer österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreibt.*
- 3.2 *Insbesondere folgende Universitäten und Fachhochschulen sind grenznah im Sinne der Z 3.1a:*
Universität Bratislava, Universität Maribor, Universität Passau, Universität St. Gallen, Fachhochschule Buchs, Fachhochschule Liechtenstein, Fachhochschule Rosenheim.

Höhe der Studienunterstützung

- 4.1 *Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit. Zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 anzuwenden.*

- 4.2 *Die Höhe der Studienunterstützung wird von der Studienbeihilfenbehörde in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 und der Z 4.3 dieser Richtlinien ermittelt.*
- 4.3 *Zur Ermittlung der Höhe wird der Betrag der jährlichen Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1 StudFG zu Grunde gelegt. Dieser Betrag wird um die Beträge gemäß § 30 Abs. 2 StudFG vermindert. Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen von anderen in- oder ausländischen Stellen sind anzurechnen.*

Günstiger Studienfortgang

- 5.1 *Auf Ansuchen des Studierenden wird vom Bundesministerium Art und Umfang des Nachweises eines günstigen Studienfortganges vorgeschrieben. Dabei ist auf die vom Studierenden vorzulegenden Studienvorschriften und Studienprogramme der jeweiligen Bildungseinrichtung Rücksicht zu nehmen. Der zu erbringende Studienfortgang hat sich hinsichtlich des Ausmaßes an dem an österreichischen Bildungseinrichtungen zu erbringenden Studienfortgang zu orientieren.*
- 5.2 *Ein günstiger Studienfortgang liegt jedenfalls nicht vor, wenn in Anwendung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung von Studienzeiten und der Studienwechsel ebenfalls kein günstiger Studienfortgang vorliegen würde.*

Verfahren

- 6.1 *Das Ansuchen auf Gewährung der Studienunterstützung ist an den zuständigen Bundesminister im Wege der Studienbeihilfenbehörde zu richten.*
- 6.2 *Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in Anwendung dieser Richtlinien die Höhe der Studienunterstützung, erstellt ein Berechnungsblatt und übermittelt dieses an das zuständige Bundesministerium.*
- 6.3 *Das Bundesministerium schreibt dem Studierenden nach Maßgabe der Z 5 den zu erbringenden Studienfortgang vor.*
- 6.4 *Falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Studienunterstützung unter der Bedingung des Nachweises über den zu erbringenden Studienfortgang in Aussicht gestellt werden.*
- 6.5 *Die Studienunterstützung wird im Nachhinein nach Vorlage des zu erbringenden günstigen Studienfortganges ausbezahlt.*
- 6.6 *Für die Gewährung der Förderung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Anm.: nunmehr Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur) zuständig.*

Rückzahlung

- 7.1 *Studierende, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben eine Studienunterstützung erhalten haben, müssen diese zurückzahlen. Eltern und Studierende haben eine diesbezügliche Erklärung abzugeben.*
- 7.2 *Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich des Ruhens und des Erlöschens von Studienbeihilfe sind sinngemäß anzuwenden.*

Inkrafttreten

8. *Die Richtlinien gelten für Studien ab dem Studienjahr 1999/2000.*

8.7 Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern während eines Berufspraktikums im Ausland

Zweck

- 1.1. *Zur Förderung von Personen mit Kinderbetreuungspflichten, die an einer Universität, Universität der Künste oder Fachhochschule ein ordentliches Studium absolviert haben und spätestens zwölf Monate nach Absolvierung des Studiums ein mindestens vier Monate dauerndes Berufspraktikum absolvieren, können bei sozialer Förderungswürdigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinien Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung gewährt werden.*
- 1.2. *Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*
- 1.3. *Diese Förderungen können Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit sowie jene Personen erhalten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt sind.*
- 1.4. *Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Studierende zum Zeitpunkt der Zuerkennung das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.*
- 1.5. *Auf die Vergabe besteht kein Rechtsanspruch.*

Soziale Förderungswürdigkeit

2. *Soziale Förderungswürdigkeit ist dann anzunehmen, wenn die oder der Absolvent/in in einem eigenen Haushalt lebt, das Einkommen des Ehepartners gemäß § 2 Abs. 2 ESTG 1988 im letzten erfassten Kalenderjahr 21.800 EURO (S 299.997) nicht übersteigt und ein allfälliges Entgelt für das Praktikum monatlich 872 EURO (S 11.999) nicht übersteigt.*

Höhe

3. *Der Zuschuss zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben. Er beträgt pauschal höchstens 218 EURO (S 3.000) je volles Monat für die Dauer des Berufspraktikums, in dem das noch nicht schulpflichtige Kind bzw die noch nicht schulpflichtigen Kinder gegen Entgelt betreut wurden. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis der Kosten im nachhinein.*

Förderungsdauer

4. *Der Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung wird für die Dauer des Berufspraktikums längstens jedoch für sechs Monate gewährt.*

Ansuchen

5. *Der Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung wird auf Ansuchen zuerkannt. Das Ansuchen ist bei DANUBE einzubringen. Dem unterfertigten Ansuchen sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen.*

Nachweise

- 6.1. *Der Bewerber hat die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung durch Zahlungsbelege nachzuweisen. Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung, die Beendigung der Kinderbetreuung, der Abbruch oder die Absolvierung des Berufspraktikums sind DANUBE umgehend zu melden. Weiters haben die Bewerber ihre nach Beendigung der Förderung aufgenommene Berufstätigkeit der DANUBE unverzüglich mitzuteilen.*

- 6.2. *Die Bewerber haben sich zu verpflichten, an Erhebungen über ihre Beschäftigungen und Einkünfte nach Abschluss der Förderung mitzuwirken. Die Bewerber stimmen der Ermittlung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, relevanten Einkommensdaten und Daten über die Dienstgeber nach Abschluss des Praktikums sowie der Weitergabe dieser Daten an Dritte zu Zwecken der Evaluierung der Förderungsziele zu. Eine entsprechende Erklärung ist zu unterfertigen.*

Mitteilung

7. *Der Bewerber schließt mit DANUBE eine Fördervereinbarung ab. Er hat über sein Ansuchen eine Mitteilung zu erhalten. Im Falle der Ablehnung des Ansuchens ist diese Mitteilung zu begründen. Die Mitteilung hat einen Hinweis zu enthalten, dass die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanziert wurde.*

Rückforderung

8. *Zuschüsse zu den Kosten für die Kinderbetreuung, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurden, sind zurückzuzahlen. Die Bewerber sind auf diese Verpflichtungen hinzuweisen. Eine entsprechende Erklärung ist von den Studierenden mit dem Ansuchen zu unterschreiben.*

Zuständigkeit

9. *Für die Vergabe von Zuschüssen zu den Kosten der Kinderbetreuung ist DANUBE in Kooperation mit seinen Partnerinstitutionen in den anderen Bundesländern zuständig.*

Literaturangaben

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), 2001, Internationalisierung der Universitäten, Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge, Wien.
- Bhagwati J.N. Essays in International Economic Theory, Vol.2: International Factor Mobility, M.I.T. Press, Cambridge MA.1983,
- Biff Gudrun, 2000A, Der Arbeitsmarkt der Akademiker in Österreich im Wandel. Implikationen für das Finanzierungssystem der Universitätsausbildung, WIFO-Monatsbericht, 73(2)
- Biff Gudrun 2000B, Migration Policies in the Context of EU-Enlargement, in: OECD (Ed.), Migration Policies and EU Enlargement: The Case of Central and Eastern Europe, Paris.
- Biff Gudrun, Bock-Schappelwein Julia, Ruhs Christian, Systeme der Förderung des Universitätsstudiums im Ausland, Jänner 2002, Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) im Auftrag des BMBWK , http://titon.wsr.ac.at:8880/wifosite/wifosite.get_abstract_type?p_language=1&pubid=21203
- Blaug, Mark, 1987, Declining Subsidies to Higher Education: An Economic Analysis, Kapitel 10 in The Economics of Education and the Education of an Economist, New York,, New York University Press.
- Brecher, R.A., Choudhri, E.U., "Gains from International Factor Movements within Lumpsum Compensation: Taxation by Location versus Nationality", Canadian Journal of Economics, 1981, 23, S. 44-59.
- Card D., 1999, The Causal Effect of Education on Earnings, in O. Ashenfelter and D. Card (Hrsg.) Handbook of Labour Economics, Elsevier, Amsterdam.
- Chapman, B. J., Chia, T.T., 1994, Income contingent charges for higher education: Theory, policy and data from the unique Australian experiment, Discussion Paper Nr. 307 (March); Centre for Economic Policy Research, ANU, Canberra.
- EK (1995). Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in der Europäischen Union, Brüssel, Luxemburg.
- EK (1996). Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in der Europäischen Union, Brüssel, Luxemburg.
- EK, Eurydice (2001). Schlüsselthemen im Bildungsbereich, Band 1: Ausbildungsförderung für Studierende an Hochschulen in Europa, Brüssel, Luxemburg.
- Guger Alois, 1994, Verteilungswirkungen der gebührenfreien Hochschulbildung in Österreich, Studie des WIFO im Auftrag des BMWV, Nr. 94/347/A2293, Wien.
- Hammond, P.J., Sempere J., "Limits to the Potential Gains from Market Integration and other Supply-side Policies", Economic Journal, 1995, 105, S. 1180-1204.
- Harding, Ann, 1993, Lifetime repayment patterns for HECS and Austudy loans, National Centre for Social and Economic Modelling, Discussion Paper Nr. 1, July, ANU, Canberra.
- Harris, N. The New Untouchables: Immigration and the New World Worker, I.B. Touris, London 1995.
- Kemp , M., "The Welfare Gains from International Migration", KEIO Economic. Studies, 1993, 30, S. 1-5.
- Mallea, John R., 1998, International Trade in Professional and Educational Services: Implications for the Professions and Higher Education, OECD.
- Odink, Joop. Kunnen, Ruurd, 1998, Free to choose; returns on investment in education in the Netherlands, Journal of Income Distribution, 8 (1): 93-106.
- OECD, 2001A, Student mobility between and towards OECD countries: a comparative analysis, Paris.
- Psacharopoulos, G., Returns to Education: a further international update and implications. Journal of Human Resources, 20, 1985, S. 583-597.
- Reichert, Sybille, Wächter, Bernd, 2000, The Globalisation of Education and Training: Recommendations for a Coherent Response of the European Union, Academic Co-operation Association (ACA), European Commission.
- Sturn, Wohlfahrt; Der gebührenfreie Hochschulzugang und seine Alternativen, Wien: Verlag Österreich, 1999.

